

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 12

Ausgegeben Düsseldorf, den 16. Dezember

2024

Inhalt

| | Seite | | Seite |
|---|-------|---|-------|
| Vierte Verordnung zur Änderung der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) | 386 | Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Schöffengrund-Waldsolms und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Waldsolms-Nord und der Evangelischen Kirchengemeinde Schöffengrund | 396 |
| 2. Änderung der Richtlinie zur Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO-RL) | 390 | Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Werdorf-Berghausen und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Werdorf und der Evangelischen Kirchengemeinde Berghausen..... | 397 |
| 11. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD) | 392 | Urkunde über die Aufhebung der Pfarramtlichen Verbindung zwischen der Ev. Kirchengemeinde Essenberg-Hochheide und der Ev. Kirchengemeinde Homberg | 397 |
| 12. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD) | 393 | Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Hoffnungsgemeinde Velbert und Tönisheide und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Velbert und der Evangelischen Kirchengemeinde Tönisheide | 398 |
| Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter | 393 | Urkunde über die Auflösung des Evangelischen Verwaltungsverbands Köln-Süd/Mitte | 398 |
| Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse und der Entgelte für die Maßnahmeteilnehmenden in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten..... | 393 | Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Fischbach-Sulzbachtal und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Dudweiler/Herrensohr, der Evangelischen Kirchengemeinde Friedrichsthal, der Evangelischen Kirchengemeinde Fischbach und der Evangelischen Kirchengemeinde Sulzbach/Saar | 399 |
| Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Hochfeld-Neudorf und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Duisburg-Neudorf-West, der Evangelischen Kirchengemeinde Duisburg-Neudorf-Ost und der Evangelischen Kirchengemeinde Duisburg-Hochfeld | 394 | Urkunde über die Neubildung der Kirchengemeinde Evangelisch Mittendrin und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Elversberg, der Evangelischen Kirchengemeinde Heiligenwald und der Evangelischen Kirchengemeinde Neunkirchen ... | 400 |
| Urkunde über die Auflösung des Verbandes Diakonisches Werk Euskirchen..... | 394 | Urkunde über die Neubildung der Kirchengemeinde „Evangelische Emmaus-Gemeinde Lohmar“ und die Aufhebung der Gesamtkirchengemeinde „Evangelische Emmaus-Gemeinde Lohmar“ | 400 |
| Urkunde über die Auflösung des Verbandes Diakonie-Station Euskirchen..... | 395 | Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Urbach-Raubach und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Urbach und der Evangelischen Kirchengemeinde Raubach | 402 |
| Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Albshausen-Steindorf und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Albshausen und der Evangelischen Kirchengemeinde Steindorf | 395 | Satzung zur Aufhebung der Stiftungssatzung für die „Denkmalstiftung Christuskirche in Engelskirchen“ .. 4.Satzung zur Aufhebung der Satzung für das Diakonische Werk Euskirchen | 403 |
| Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Greifenstein und Edingen und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Greifenstein und der Evangelischen Kirchengemeinde Edingen..... | 395 | Satzung zur Aufhebung der Satzung für die Diakonie-Station Euskirchen..... | 403 |
| Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Oberbiel-Niederbiel und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Oberbiel und der Evangelischen Kirchengemeinde Niederbiel..... | 396 | Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stiftung zur Förderung des Familienunterstützenden Dienstes (FUD)..... | 403 |

| | Seite | | Seite |
|--|-------|--|-------|
| Satzung zur Aufhebung der Satzung für den Evangelischen Verwaltungsverband Köln-Süd/Mitte | 404 | Satzung zur Änderung der Grabmal- und Bepflanzungssatzung für den Friedhof Lützowstraße der Ev. Kirchengemeinde Ketzberg | 415 |
| Satzung für den Verband der Diakonie-Sozialstation Oberhausen | 404 | Wahl zur Pfarrvertretung | 415 |
| Satzung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Fischbach-Sulzbachtal | 406 | Zählung des Besuchs der Gottesdienste und der Kindergottesdienste im Jahre 2025 | 416 |
| Satzung der Kirchengemeinde Evangelisch Mittendrin | 408 | Bekanntgabe neuer Kirchensiegel | 416 |
| Satzung zur Aufhebung der Satzung für die Evangelische Emmaus-Gemeinde Lohmar | 410 | Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln | 419 |
| Satzung für den Eigenbetrieb „Vereinigte Evangelische Kindertagesstätten im Kirchenkreis Simmern-Trarbach“ des Kirchenkreises Simmern-Trarbach | 410 | Personal- und sonstige Nachrichten | 422 |
| Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung für den Friedhof Lützowstraße der Ev. Kirchengemeinde Ketzberg | 414 | Literaturhinweise | 425 |

Vierte Verordnung zur Änderung der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO)

Vom 8. November 2024

Auf Grund von § 86 des Kirchenorganisationsgesetzes (KOG) vom 19. Januar 2023 (KABI. 2024, S. 72), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung vom 26. April 2024 (KABI. S. 157), hat die Kirchenleitung folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Änderung der WiVO

Die Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 (KABI. S. 232), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 2023 (KABI. S. 246), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsangabe wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Anlage 3 wird wie folgt gefasst: „Anlage 3 zu § 101 WiVO – Schema der Kapitalflussrechnung und -planung“.
 - b) Die Angabe zu Anlage 4 wird wie folgt gefasst: „Anlage 4 zu § 105 Absatz 3 WiVO – Bewertung“.
2. § 25 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Abschluss von Kauf-, Dienstleistungs- oder Werkverträgen zwischen einer kirchlichen Körperschaft und den Mitgliedern ihres zuständigen Leitungsorganes darf grundsätzlich nicht erfolgen, wenn der damit verbundene Auftrag

 - a) jährlich ein durch eine Richtlinie gemäß § 2 bestimmtes Volumen übersteigt oder
 - b) nicht unbedeutende Mängel- oder Schadenersatzrisiken verursachen könnte.“
3. § 33 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Kirchliche Eigenbetriebe können in einem Sonderhaushalt geführt werden. Im Falle der Anwendung von Absatz 5 Nr. 2–3 sind sie in einem Sonderhaushalt zu führen.“
4. In § 34 Absatz 3 Satz 1 werden hinter den Wörtern „Grundlagen der Beteiligung“ ein Komma und die Wörter „insbesondere die Aufgabe und den Verkauf,“ eingefügt.

5. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Ziffer 4 wird aufgehoben.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Darlehen an Mitarbeitende dürfen nur im Rahmen der geltenden Bestimmungen für Gehaltsvorschüsse, Kraftfahrzeugdarlehen und Wohnungsfürsorgedarlehen gewährt werden und gelten als genehmigt.“

6. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird hinter dem Wort „sind“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Soll eine Gottesdienststätte auf Dauer der gottesdienstlichen Nutzung entzogen werden (Entwidmung), ist zunächst eine aussagefähige Gebäudebedarfsplanung gemäß § 47 Absatz 4, ergänzt um die Daten der Gebäude gemäß § 47 Absatz 5 sowie um die Darstellung der Entscheidungsgründe für die Entwidmung, zu erstellen. Die Stellungnahme der Superintendentin bzw. des Superintendenten ist einzuholen. Die Beratung des Landeskirchenamts hierzu und über die künftige Nutzung ist in Anspruch zu nehmen.“

7. § 61 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Folgende Module sind zusätzlich zu den Grundfunktionen der Buchhaltungssoftware zu nutzen:

- a) das Kollektenmodul für die Buchung und Abrechnung der landeskirchlichen Kollekten,
- b) das Kassenmodul in dem Fall, in dem Zahlstellen und Barkassen gemäß § 86 Absatz 3 WiVO eingerichtet sind.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

8. In § 71 Absatz 1 Nummer 4 wird die Angabe „Anlage 4“ durch die Angabe „Anlage 3“ ersetzt.

9. § 97 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Für die Aufstellung der Bilanz gelten die Ansatz- und Bewertungsvorschriften dieser Verordnung, insbesondere der Anlage 4 „Bewertung“ sowie ergänzend die Anlage „Inventur“ der Richtlinie gemäß § 2.“

10. In § 101 wird die Angabe „(Anlage 4)“ durch die Angabe „(Anlage 3)“ ersetzt.
11. § 105 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Näheres regelt die Anlage 4 „Bewertung“.“
12. § 116 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Ergeben sich aus dieser Verordnung Änderungen in der Bewertung, so sind sie in der Schlussbilanz zum 31. Dezember 2025 zu berücksichtigen und zu erläutern.“
13. Die bisherige „Anlage 4 zu § 101 WiVO Schema der Kapitalflussrechnung und -planung“ wird neu zu „Anlage 3 zu § 101 WiVO Schema der Kapitalflussrechnung und -planung“ und die Fußnote zu Kapitalflussplanung Nr. 20 „+Finanzmittel“ wie folgt gefasst: „Gesamtsaldovortrag (= Jahresendsaldo des Vorjahres) bzgl. Konto 095100, 095101 & 332000 sowie Bilanz AKTIVA A III 1. Finanzanlagen und B III Liquide Mittel“.
14. Nach Anlage 3 wird folgende „Anlage 4 zu § 105 Absatz 3 WiVO Bewertung“ eingefügt:

1. Grundsätze

1.1 Rechtsbezüge

Auf die Grundsätze der Bewertung gemäß §§ 105 und 106 WiVO sowie die Begriffsdefinitionen gemäß Anlage 5 der WiVO wird verwiesen.

1.2 Festwerte

Für Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens, für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für Waren, die regelmäßig ersetzt werden und deren Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist, können Festwerte gebildet werden, sofern der Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Schwankungen unterliegt. Jedoch ist in der Regel alle fünf Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme und vor der erstmaligen Bildung von Festwerten eine körperliche Inventur durchzuführen. Zugänge von Vermögensgegenständen zu einem Festwert werden unmittelbar als Aufwand verbucht.

1.3 Gruppen- oder Sammelbewertung

Gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens sowie andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände und Schulden können jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden. Voraussetzungen für die Gruppenbewertung beim Vorratsvermögen sind die Gleichartigkeit und die Ermittlung des gewogenen Durchschnitts. Voraussetzungen beim Anlagevermögen ist die Gleichartigkeit oder annähernde Gleichwertigkeit der Vermögensgegenstände, wobei gleichwertig bedeutet:

- Zugehörigkeit zu einer Warengattung,
- gleiche Verwendbarkeit,
- Funktionsgleichheit und
- keine wesentlichen Wertunterschiede (max. 20 Prozent).

Aktiva

Anlagevermögen

1. Immaterielles Sachanlagevermögen

Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens können als Aktivposten in die

Bilanz aufgenommen werden. Nicht aufgenommen werden dürfen selbst geschaffene Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten oder vergleichbare immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.

2. Unbebaute Grundstücke

2.1 Grundstücke

Grundstücke sind mit den Anschaffungskosten zu bilanzieren. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten, wie insbesondere Kosten der Beurkundung (Notar), Eintragung ins Grundbuch und Vermessungskosten.

2.2 Wald

Wird für Aufwuchs ein pauschaliertes Festwertverfahren angewendet, sind eine Revision nach zehn Jahren und eine Neuberechnung des Forsteinrichtungswerks alle 20 Jahre durchzuführen.

Die Darstellung der zu bewertenden Vermögensgegenstände erfolgt anhand der Gliederung der Bilanz. Eine Unterteilung in nicht realisierbares und realisierbares Sachanlagevermögen unterbleibt, da in dieser Unterteilung alleine keine Änderungen der Bewertung begründet sind.

3. Erbbaurechte

Der Eigentümer des mit dem Erbbaurecht belasteten Grundstücks, in der Regel die kirchliche Körperschaft, besitzt folgende Vermögenspositionen:

- Erbbauzins über die (Rest-)Laufzeit des Rechts,
- über die (Rest-)Laufzeit diskontierter Bodenwert des Grundstücks,
- gegebenenfalls das wertrelevante Interesse des Erbbauberechtigten, sich durch Erwerb des Grundstücks von den Restriktionen des Erbbaurechts frei zu kaufen.

Eine eventuelle Minderung des Bodenwerts durch das Erbbaurecht wird auf der Passivseite der Bilanz als Sonderposten erfasst.

Minderungen, die als Sonderposten anzusetzen sind, bestehen insbesondere in folgenden Fällen:

- Für den Erbbauberechtigten besteht ein Erwerbsrecht für das Grundstück mit Kaufpreisreduzierung.
- Während der Laufzeit des Erbbaurechtsverhältnisses wird dem Erbbauberechtigten der Kauf des Grundstücks mit einer an den persönlichen Einkommensverhältnissen gekoppelten Kaufpreisreduzierung ermöglicht.

Der Sonderposten ist in den Fällen a) und b) in Höhe der höchstmöglichen Reduzierung zu bilden.

- Als weitere Besonderheit ist das Fehlen einer Wert sicherungsklausel hinsichtlich der Anpassung des Erbbauzinses anzusehen. Analog hierzu sind im Verhältnis zur Wertentwicklung des Grundstückswertes erheblich zu niedrig angesetzte Wertsicherungsklauseln zu betrachten. Die Wertminderung wird hierbei durch die Restlaufzeit des Erbbaurechts bestimmt. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass sich nur eine zeitlich begrenzte Wertminderung ergibt, die durch das Ende der Laufzeit des Erbbaurechtsverhältnisses entfällt.

Dem liegt zugrunde, dass der Eigentümer bereits Vermögenseinbußen hat, wenn der Erbbauzins geringer

als die sonst marktübliche Verzinsung des Bodenwerts ist. Auf Grund verschiedener rechtlicher Bestimmungen, wirtschaftlichen Abwägungen und entsprechenden Restriktionen des Grundstücksmarkts wirken sich die am Bilanzstichtag aktuellen Differenzen zwischen Erbbauzins und marktüblicher Verzinsung aber unterschiedlich wertmindernd aus.

Zur Ermittlung der Wertminderung kann folgendes Vereinfachungsverfahren herangezogen werden:

| Nutzung | Minderung des Bodenwerts des unbelasteten Grundstücks |
|---------------------------|---|
| Individueller Wohnungsbau | 60 Prozent der über die Restlaufzeit des Erbbaurechts kapitalisierten Differenz zwischen Erbbauzins und marktüblicher Verzinsung des Bodenwertes |
| Mietwohnungsbau | 100 Prozent der über die Restlaufzeit des Erbbaurechts kapitalisierten Differenz zwischen Erbbauzins und marktüblicher Verzinsung des Bodenwertes |
| Gewerbliches Erbbaurecht | Keine Minderung |

Soweit der Bodenwert des Grundstückes nicht im Erbbauvertragsvertrag dokumentiert ist, erteilen die Gutachterausschüsse bei den (Land-)Kreisverwaltungen bzw. den kreisfreien Städten Auskunft über die lagetypischen Bodenrichtwerte. Ebenfalls dort können die marktüblichen Liegenschaftszinssätze erfragt werden. Die aktuellen Erbbauzinsen sind der kirchlichen Körperschaft bekannt, die Kapitalisierung erfolgt anhand der Barwertfaktoren der Anlage 1 zur Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Immobilienermittlungsverordnung, ImmoWertV).

4. Bebaute Grundstücke

4.1 Gebäude

Es gelten die allgemeinen Grundsätze der Bewertung mit Anschaffungs- und Herstellungskosten. Für die Unterscheidung von Aufwand und Investition ist das Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 18. Juli 2003 – IV C 3 – S 2211 – 94/03 zu berücksichtigen. Eine Aufteilung der Maßnahmen auf maximal fünf Jahre ist möglich, sofern ein vom Leitungsorgan beschlossener Sanierungsplan vorliegt.

Zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten können auch aktivierte Eigenleistungen gehören, wenn z.B. ein angestellter Architekt, Ingenieur oder Bautechniker Planungs- oder Überwachungsleistungen im Rahmen der Gebäudeherstellung übernimmt.

Grundstücke sind getrennt von den aufstehenden Gebäuden gemäß den Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bilanzieren.

Körperschaften, die bereits vor der Novellierung der KF-VO Gebäude nach der Anlage 4 zu § 32 KF-VO vom 16. Juli 2007 nach dem Ertragswertverfahren (DVO-EWV) bewertet haben, genießen Bestandsschutz. Sie haben die Wahl, die ermittelten Werte fortzuführen oder nach den neuen Regelungen zu bewerten. Dieser Bestandsschutz gilt nicht für die Bewertung von Kirchen und Friedhöfen mit 1 Euro. Diese sind entsprechend den aktuellen Regelungen zu bewerten.

4.2 Bewertung sogenannter „Alter Kirchen“

Kirchen, die vor 1948 errichtet bzw. nach Zerstörung im Krieg wieder in diesen Zustand versetzt wurden, werden mit 1 Euro bewertet. Eine Nachaktivierung von Investitionsmaßnahmen ist in der Regel nicht möglich.

4.3 Unselbstständige Gebäudebestandteile

Grundsätzlich sind unselbstständige Gebäudebestandteile, die mit dem Gebäude in einem einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang stehen, z.B. Heizungs- und Klimaanlage, Personen- oder Lastenaufzüge, im Gebäudewert enthalten.

4.4 Betriebsvorrichtungen

Betriebsvorrichtungen werden in der laufenden Rechnungslegung als eigene Sachanlagegüter aufgenommen. Für Lastenaufzüge ist zu prüfen, ob sie Betriebsvorrichtungen sind, also dem Zweck des Gebäudes oder als Gebäudebestandteil dem Gebäude selbst zuzurechnen sind. Auch Glocken und Orgeln sind Betriebsvorrichtungen. Eine Nachaktivierung bei Orgeln kommt entsprechend der Grundsätze aus 4.1 nur dann in Frage, wenn die Orgel um Register erweitert wird.

5. Unentgeltlich eingeräumte Rechte an Grundstücken

Unentgeltlich eingeräumte Geh- und Fahrrechte sowie ähnliche Rechte vermindern den Grundstückswert. Die durch das Recht belastete Grundstücksteilfläche ist pauschal in ihrem Wert um 20 v. H. zu reduzieren. Wurden die Geh- und Fahrrechte gegen ein angemessenes laufendes Entgelt eingeräumt, vermindern diese Rechte den Grundstückswert nicht.

6. Bewegliches Anlagevermögen

Die beweglichen Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) bewertet und bilanziert.

7. Sonder- und Treuhandvermögen

7.1 Treuhandvermögen

Soll Treuhandvermögen in der kirchlichen Bilanz ausgewiesen werden, so ist es wahlweise im Anhang oder als Bilanzverlängerung auf der Aktiv- und Passivseite auszuweisen. Auf der Passivseite ist es als „Sonderposten für Sondermögen und Treuhandvermögen“ getrennt vom Eigenkapital auszuweisen. Auf der Aktivseite kann dies in der gesonderten Position „Sonderhaushalte, Sonder- und Treuhandvermögen“ oder in allen anderen Positionen z.B. in den Finanzanlagen ausgewiesen werden.

7.2 Sondervermögen

Sondervermögen ist durch seine besondere Zweckbindung vom übrigen Vermögen der kirchlichen Körperschaft abzusondern. Daher wird es auf der Passivseite als „Sonderposten für Sondervermögen und Treuhandvermögen“ und nicht im Eigenkapital ausgewiesen.

8. Finanzanlagen

8.1 Beteiligungen an Gesellschaften

Bei Beteiligungen an Gesellschaften gilt für deren Bewertung das handelsrechtliche Prinzip der Bewertung zu Anschaffungskosten. Für die Realisierung von eventuellen Kursverlusten gilt das zu den Finanzanlagen Gesagte analog.

8.2 Beteiligung an Kassengemeinschaften im weiteren Sinne

Beteiligt sich eine Körperschaft an einer Kassengemeinschaft im weiteren Sinne gemäß § 88 Satz 1 2. Halbsatz, so stellt sie dem Träger der Kassengemeinschaft ein langfristiges innerkirchliches Darlehen zur Verfügung und bilanziert diesen Sachverhalt als „Sonstige Finanzanlagen und Ausleihungen“.

8.3 Direktinvestitionen

Direktinvestitionen sind auf Seiten der anlegenden kirchlichen Körperschaft als Ausleihe und sonstige Finanzanlagen (Bilanzposition Aktiva A III 4.) zu bilanzieren.

8.4 Festverzinsliche Wertpapiere

§ 108 Absatz 2 WiVO ist dann nicht anzuwenden, wenn der Kurswert den Buchwert (Nominalwert) von festverzinslichen Wertpapieren – auch unter Beachtung der genannten Abschreibungsgrenzen – unterschreitet, da eine Rückzahlung zum Ende der Laufzeit in Höhe des Nominalwerts gesichert ist (verbrieftes Recht). Diese Ausnahme von der Anwendung gilt nicht für Anteile an Rentenfonds oder für vergleichbare Anlageformen.

Umlaufvermögen

9. Vorräte

Verbrauchsfolgeverfahren

Auch das Verbrauchsfolgeverfahren ist ein zulässiges Verfahren. Es handelt sich dabei um ein Verfahren, durch das bei der Bewertung gleichartiger Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens unterstellt wird, dass die zuerst oder die zuletzt angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstände zuerst oder in einer sonstigen bestimmten Folge verbraucht oder veräußert worden sind. Die folgenden Voraussetzungen müssen für die Anwendung erfüllt sein:

- Das Verfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) entsprechen.
- Es muss sich um gleichartige Gegenstände des Vorratsvermögens handeln, das heißt um eine einheitliche Warengattung oder zumindest gleiche Funktion.

Erfolgt vor Ort eine Lagerbuchführung, sind dort die Lagerbestände und die Zu- und Abgänge art- und mengenmäßig gegebenenfalls auch wertmäßig zu erfassen.

10. Forderungen

10.1 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Jede Forderung kann wie ein kreditähnliches Geschäft betrachtet werden. Daher bestehen auch bei den Forderungen einige Risiken für die kirchliche Körperschaft, z.B. ein Ausfallrisiko oder ein Beitreibungsrisiko. Zum Abschlussstichtag muss daher jede Forderung einer individuellen Risikoüberprüfung (Grundsatz der Einzelbewertung) unter Einbeziehung der haushaltsrechtlichen Vorschriften über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der kirchlichen Körperschaft unterzogen werden. Sie muss bei einer fehlenden Durchsetzungsfähigkeit in der geschätzten Höhe des Ausfalls beschrieben oder zunächst wertberichtigt werden. Außerdem ist zu beachten, dass bestehende Sicherheiten bei der Schätzung des Ausfallrisikos einer Forderung berücksichtigt werden.

Zu unterscheiden sind zweifelhafte Forderungen (Zahlungsausfall möglich, aber noch nicht sicher) und uneinbringliche Forderungen (Zahlungsausfall steht fest).

Zweifelhafte Forderungen sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände mit ihrem wahrscheinlichen Wert in der Bilanz nur dann anzusetzen, wenn noch ein Erfolg für die Erfüllung der Ansprüche absehbar ist. Bei zweifelhaften Forderungen ist unter Beachtung dieser Gesichtspunkte eine Einzelwertberichtigung, bei großem vergleichbaren Forderungsbestand auch eine Pauschalwertberichtigung in Form eines Vom-Hundert-Satzes zulässig. Eine Wertberichtigung von Forderungen hat zu erfolgen, wenn eine Forderung niedergeschlagen wurde. Eine Stundungsvereinbarung führt in der Regel noch nicht dazu, dass die zugehörige Forderung wertberichtigt werden muss. Einzel- bzw. pauschalwertberichtigte Forderungen sind auf einem jeweils eigenen Konto unter dieser Bilanzposition zu buchen, um die Ausfallrisiken transparent zu machen.

Wenn hingegen sicher feststeht, dass Forderungen uneinbringlich sind, z.B. bei einem abgeschlossenen Insolvenzverfahren, können derartige Forderungen nicht mehr in der Bilanz angesetzt werden. Sie sind dann ergebniswirksam abzuschreiben.

10.2 Forderungen aus Kassengemeinschaften

Beteiligt sich eine Körperschaft an einer Kassengemeinschaft im engeren Sinne gemäß § 88 Satz 1 1. Halbsatz, so stellt sie dem Träger der Kassengemeinschaft ein kurzfristiges innerkirchliches Darlehen zur Verfügung und bilanziert diesen Sachverhalt als „Forderung gegenüber Kassengemeinschaften“.

Passiva

11. Sonderposten für erhaltene investive Zuwendungen

Erhaltene Investitionszuschüsse sind mit ihrem Wert unter der Position „Sonderposten für erhaltene Investitionszuschüsse“ zu passivieren. Sie werden über die Nutzungsdauer des damit finanzierten Vermögensgegenstandes ergebniswirksam aufgelöst. Wenn der Vermögensgegenstand außerordentlich abgeschrieben werden muss, wird auch der Sonderposten entsprechend außerordentlich ertragswirksam aufgelöst. Für den Fall, dass mit dem Investitionszuschuss ein Grundstück angeschafft wurde, wird der Sonderposten solange nicht aufgelöst, wie das Grundstück nicht veräußert wird. Diese Regelungen sind analog auf Sachschenkungen anzuwenden. Investitionszuschüsse für Kirchen gemäß § 106 Absatz 2 WiVO werden nicht als Sonderposten, sondern in voller Höhe als Ertrag gebucht. Eventuelle Rückzahlungsverpflichtungen sind im Anhang zur Bilanz zu erläutern.

12. Rückstellungen

Versorgungsrückstellungen werden nur auf der landeskirchlichen Ebene bilanziert. Die Regelungen bleiben einer Richtlinie gemäß § 2 WiVO vorbehalten.

13. Verbindlichkeiten

Die im Rahmen einer Kassengemeinschaft im engeren Sinne gemäß § 88 Satz 1 1. Halbsatz einem Träger der Kassengemeinschaft übertragenen Finanzmittel sind bei diesem als „Verbindlichkeiten aus Kassengemeinschaften“ zu bilanzieren.

Das Konto 332 „Verbindlichkeiten/Forderungen aus Kassengemeinschaft“ ist sowohl für die Buchung von Verbindlichkeiten als auch von Forderungen aus Kassengemeinschaften zu nutzen. Es ist der Position der Passivseite (D 2.) bzw. der Position der Aktivseite (B II 2.)

zugewiesen. Beim Träger der Kassengemeinschaft ist in dessen Bilanz der Saldo aller Mitglieder der Kassengemeinschaft auszuweisen und im Anhang die Zusammensetzung getrennt nach Mitgliedern zu erläutern.

Die im Rahmen einer Kassengemeinschaft im weiteren Sinne gemäß § 88 Satz 1 2. Halbsatz dem Träger der Kassengemeinschaft übertragenen Finanzmittel sind bei diesem als „Verbindlichkeiten aus zentral verwalteten Finanzanlagen“ zu bilanzieren.“

15. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Begriffsbestimmung „Anschaffungskosten“ wird wie folgt gefasst:

„Anschaffungskosten:

Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Anschaffungspreisminderungen, die dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können, sind abzusetzen.“

- b) Die Begriffsbestimmung „Geringstwertige Gegenstände“ wird hinter der Begriffsbestimmung „Forderungen“ wie folgt eingefügt:

„Geringstwertige Gegenstände:

Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten wertmäßig den Betrag von 250 Euro netto nicht überschreiten, selbstständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen. Sie sind nicht zu inventarisieren.“

- c) Die Begriffsbestimmung „Herstellungskosten“ wird wie folgt ergänzt:

„Dazu gehören die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung.

Nicht zu den Herstellungskosten gehören die Material- und Fertigungsgemeinkosten sowie die Kosten der allgemeinen Verwaltung, Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversorgung. Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstandes verwendet wird, dürfen ebenfalls nicht einbezogen werden. Dies gilt auch, soweit diese Aufwendungen auf den Zeitraum der Herstellung entfallen.“

- d) In der Begriffsbestimmung „Kapitalflussrechnung“ wird die Angabe „Anlage 4“ durch die Angabe „Anlage 3“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

(1) Die Änderungen gemäß § 1 Nummer 7 treten zum 1. Januar 2026 in Kraft.

(2) Alle übrigen Änderungen treten zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. November 2024

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

2. Änderung der Richtlinie zur Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO-RL)

Vom 19. November 2024

Das Kollegium des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland hat in seiner Sitzung am 19. November 2024 auf Grund von § 2 Absatz 1 der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 (KABl. S. 232), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 2023 (KABl. S. 246), Folgendes beschlossen:

§ 1

Änderung der Richtlinie

Die Richtlinie zur Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO-RL) vom 7. November 2023 (KABl. S. 252), zuletzt geändert am 23. Januar 2024 (KABl. S. 103), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Bei § 24 wird die Angabe „Zu §“ vor der Zahl „83“ gestrichen.
- b) Bei der Angabe zu § 26 wird hinter der Angabe „§ 85“ das Wort „WiVO“ eingefügt.
- c) Bei der Angabe zu § 27 wird die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 87“ ersetzt.
- d) Nach der Angabe zu § 27 wird die Angabe „§ 27a Zu § 97 WiVO Bilanz“ eingefügt.
- e) Nach der Angabe zu § 31 wird die Angabe „§ 32 Übergangsbestimmungen“ eingefügt.
- f) Die Angabe zu Anlage 2 wird wie folgt gefasst: „Anlage 2 (aufgehoben)“.

2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Hinter Ziffer 1 wird folgende neue Ziffer 2 eingefügt: „2. die Gewährung eines Darlehns (§ 37 Absatz 1 WiVO),“
- b) Die bisherigen Ziffern 2–10 werden Ziffern 3–11.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „(2) Folgende Musterverträge sind zu verwenden:
1. Erbbaurechtsvertrag für Wohnbebauung (§ 46 Abs.1 WiVO),
 2. Mobilfunkvertrag (§ 48 Absatz 3 WiVO),
 3. Mietverträge und Nutzungsvereinbarungen für gottesdienstlich genutzte Räume (§ 48 Absatz 3 WiVO),
 4. Architektenvertrag (§ 53 Absatz 5 WiVO),
 5. Ingenieurvertrag (§ 53 Absatz 5 WiVO),
 6. Projektsteuerungsvertrag (§ 53 Absatz 2 WiVO),
 7. Landpachtvertrag,
 8. Vertrag über Photovoltaikanlagen.“

b) Nach Absatz 3 wird ein neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Bei Verwendung der Musterverträge gemäß Absatz 2 Nr. 1 und 2 gilt die Genehmigung als erteilt. Bei Verwendung der Muster gemäß Absatz 2 Nr. 3 gilt die Genehmigung als erteilt, wenn es sich nicht um die einzige Gottesdienststätte der kirchlichen Körperschaft handelt.“

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
4. In § 5 wird in der Überschrift nach der Angabe „Zu § 31“ das Wort „WiVO“ eingefügt.
5. § 7 Absatz 3 Satz wird wie folgt gefasst:
 „(3) In Gesellschaftsverträgen ist grundsätzlich ein Genehmigungsvorbehalt zugunsten des Landeskirchenamtes aufzunehmen, der Beschlüsse der Organe der Gesellschaft nach Absatz 1, Beschlüsse über die Ausgründung von oder die Beteiligung an anderen Unternehmen sowie über den Abschluss von Unternehmensverträgen betrifft. Die in § 53 Haushaltsgrundsätzegezet des Bundes und der Länder (HGrG) genannten Rechte des Gesellschafters sind im Gesellschaftsvertrag zu vereinbaren.“
6. In § 10 Absatz 1 Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:
 „6. ein Nachweis über Höhe und Anzahl der an nicht kirchliche Körperschaften gewährten Darlehen, sofern es sich bei der Darlehnsnehmerin um eine solche handelt.“
7. In § 12 wird in der Überschrift nach der Angabe „Zu § 40“ das Wort „WiVO“ eingefügt.
8. In § 13 wird in der Überschrift nach der Angabe „Zu § 43“ das Wort „WiVO“ eingefügt.
9. In § 14 wird in der Überschrift nach der Angabe „Zu § 44“ das Wort „WiVO“ eingefügt.
10. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Bei unbebauten Grundstücken ist ein zuverlässiger Nachweis des Wertes ausreichend. Bei bebauten Grundstücken ist in der Regel
- ein Wertgutachten durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zu erstellen,
 - ein Kaufpreis festzulegen, der mindestens dem ermittelten Wert entspricht.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 „(4) Von Absatz 3 kann insbesondere abgewichen werden, wenn
- der derzeitige Nutzungsberechtigte das Grundstück erwerben möchte. Abweichend von Absatz 2 Buchstabe b) muss in diesem Fall der Kaufpreis dem Wert des Gutachtens gemäß Absatz 2 entsprechen,
 - der Verkauf in Übereinstimmung mit einer kreiskirchlichen oder regionalen Gebäudekonzeption erfolgt und es sich bei der erwerbenden Person um eine kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts der Evangelischen Kirche im Rheinland handelt,
 - mit dem Grundstückserwerb die Verwirklichung eines kirchlichen, diakonischen oder sozialen Zwecks beabsichtigt wird und die Käuferin oder der Käufer
 - eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, oder
 - dem kirchlichen Bereich z. B. durch Zugehörigkeit im Diakonischen Werk, zuzuordnen ist oder
 - gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung ist.
 Ist der Kaufpreis niedriger als der nach Absatz 2 ermittelte Wert, ist dies zu begründen. In diesem Fall ist in der Regel eine Sicherung für die dauerhafte Umsetzung der von der Käuferin oder dem Käufer geplanten Verwendung im Kaufvertrag und im Grundbuch vorzunehmen. Die Beratung durch das Landeskirchenamt ist einzuholen.
4. stattdessen ein Konzeptvergabeverfahren (Qualitätswettbewerb) durchgeführt wird, bei dem neben dem Kaufpreisangebot auch kirchliche, diakonische oder soziale Kriterien in Höhe von maximal 15 Prozent für die geplante Nutzung durch den Käufer berücksichtigt werden. Die Kriterien und ihr prozentualer Anteil an der Bewertung sind vor der Ausschreibung der Konzeptvergabe vom Leitungsorgan festzulegen. Bei Erfüllung dieser inhaltlichen Kriterien darf der Kaufpreis den nach Absatz 2 ermittelten Wert der Immobilie um den festgelegten prozentualen Anteil unterschreiten. In diesem Fall ist in der Regel eine Sicherung für die dauerhafte Umsetzung der von der Käuferin oder dem Käufer geplanten Verwendung im Kaufvertrag und im Grundbuch vorzunehmen. Die Beratung durch das Landeskirchenamt ist einzuholen.“
- c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
 „(7) Der Genehmigungsvorbehalt betreffend die Veräußerung von Grundstücken gemäß § 46 Absatz 1 WiVO wird bei Vorliegen folgender Voraussetzungen durch eine Anzeigepflicht ersetzt:
- Es handelt sich nicht um eine Gottesdienststätte.
 - Der Kaufpreis liegt nicht unter dem Wert eines Gutachtens gemäß § 19 Absatz 2 WiVO-RL. Es darf bei Antragsstellung zudem nicht älter als zwei Jahre sein.
 - Es hat ein Verfahren gemäß § 19 Absatz 3 WiVO-RL stattgefunden.
 - Der Verkauf geschieht in Übereinstimmung mit einer kreiskirchlichen oder regionalen Gebäudekonzeption.“
11. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) In dem Beschluss über auf Dauer angelegte Mietverträge oder Nutzungsvereinbarungen, die gottesdienstlich genutzte Räume betreffen, sind
- das Gebäude nach Lage und Größe zu bezeichnen,
 - der konkrete Umfang der geplanten Nutzung sowie
 - alle übrigen wesentlichen Punkte zur gemeinsamen Nutzung, insbesondere auch zur Kostenverteilung der Gebäudekosten, zu benennen.“
- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
 „(5) Die Genehmigung gilt als erteilt bei Verwendung der Muster für
- Mietverträge und Nutzungsvereinbarungen, wenn es sich nicht um die einzige Gottesdienststätte der kirchlichen Körperschaft handelt,
 - Mobilfunkverträge. Davon unberührt bleibt eine Genehmigungspflicht für die bauliche Maßnahme gemäß § 52 Absatz 2 Nummer 1 WiVO.“
 - Absatz 6 wird aufgehoben.
12. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden hinter dem Wort „sind“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.

- b) Der Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Hinter dem Wort „Daneben“ werden die Wörter „in der Regel“ eingefügt.
- bb) In Ziffer 2 Buchstabe d werden die Wörter „in der Regel“ gestrichen.
13. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Buchstabe b) wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Anlage 8“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe d werden die Wörter „unter Buchstabe a)“ ersetzt durch die Wörter „in Satz 1 und 2“.
- bb) Hinter Buchstabe h wird Buchstabe i wie folgt angefügt:
- „i. Die Stellungnahme der Superintendentin oder des Superintendenten ist dem Antrag auf Genehmigung beizufügen.“
14. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 10“ durch die Angabe „§ 6“ ersetzt.
15. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und die Wörter „als auch für Darlehen und die Buchung von Zinsen und Tilgung.“ angefügt.
- b) In Absatz 6 wird in Nummer 8 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 9 angefügt:
- „9. Buchungen, die aus einem Fachprogramm (z.B. für Personalwesen, Kindertagesstätten oder Friedhöfe) über eine Schnittstelle in die Finanzbuchhaltungssoftware eingelesen werden.“
16. In § 26 Absatz 1 wird die Angabe „§ 78“ durch die Angabe „§ 85 Absatz 2 WiVO“ ersetzt.
17. In § 27 Absatz 5 Nummer 8 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 9 angefügt: „9. die Zusammensetzung und Verteilung der Ergebnisse einer Kassengemeinschaft.“
18. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

„§ 27a
Zu § 97 WiVO Bilanz

Die Eröffnungsbilanz gemäß § 97 Absatz 7 WiVO ist bis zum Ende des 10. Monats zu erstellen, der auf das Datum der Eröffnungsbilanz folgt. Das ist in der Regel der 31. Oktober. Das Leitungsorgan, das für die Feststellung des Jahresabschlusses zuständig ist, hat auch die Aufstellung der Eröffnungsbilanz zu beschließen.“

19. § 29 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Frist für die Aufbewahrung der Unterlagen in Bezug auf Buchungen und Jahresabschluss beginnt mit dem 1. Januar, der auf den Beschluss über die Entlastung des Jahresabschlusses folgt.“
20. Nach § 31 wird folgender § 32 eingefügt:

„§ 32
Übergangsbestimmungen

Bei Neubauten gemäß Anlage 7 § 3 Absatz 3, bei denen nach dem 1. Januar 2025 die Möglichkeit der Inbetriebnahme besteht, können Herstellungskosten, die vor dem

1. Januar 2025 entstanden sind, ebenfalls nach den Regelungen der Anlage „Bewertung“ zur WiVO aktiviert werden.“

21. Anlage 1 werden unter Punkt „III. Aufstellung des Inventars“ in Nummer 2 die Wörter „Anlage 2 Richtlinie zu § 105 Abs. 3 WiVO“ durch die Wörter „Anlage „Bewertung“ der WiVO“ ersetzt.
22. Anlage 2 wird aufgehoben.
23. In Anlage 3 werden folgende Ziffern eingefügt:
- a) nach Ziffer 1.013 die Ziffer „1.0131 Gemeindehäuser, -zentren, die als Gottesdienststätte gewidmet sind (Möglichkeit Inbetriebnahme ab dem 1.1.2025) – 70 Jahre“,
- b) nach Ziffer 1.021 die Ziffer „1.0211 Gemeindehäuser, -zentren (ohne Gottesdienststätte, Möglichkeit Inbetriebnahme ab dem 1.1.2025) – 70 Jahre“.
24. Anlage 7 § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Einem Neubau gemäß Absatz 2 ist die Herstellung eines neubauartigen Zustandes gleichgestellt. Dies ist der Fall, wenn sich die Gesamtnutzungsdauer auf 80 Prozent der Nutzungsdauer gemäß Anlage „Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen“ wieder erhöht.“
- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. November 2024

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

11. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD)

Vom 6. Dezember 2024

Auf Grund von Artikel 73 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland (KO) vom 19. Januar 2023 (KABl. 2024 S. 58), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. Januar 2024 (KABl. S. 91), hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 6. Dezember 2024 nachstehende 11. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz EKD – AG.BVG-EKD) beschlossen:

Artikel 1

Die 10. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD) vom 20. September 2024 (KABl. S. 350) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Gesetzesvertretende Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Dezember 2024

Siegel
Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
Dr. Weusmann

Artikel 2

Diese Gesetzesvertretende Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Dezember 2024

Siegel
Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
Dr. Weusmann

**12. Gesetzesvertretende Verordnung zur
Änderung des Kirchengesetzes zur
Ausführung des Besoldungs- und
Versorgungsgesetzes der EKD
(Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und
Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD)**

Vom 6. Dezember 2024

Auf Grund von Artikel 73 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland (KO) vom 19. Januar 2023 (KABl. 2024 S. 58), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. Januar 2024 (KABl. S. 91), hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 6. Dezember 2024 nachstehende 12. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz EKD – AG.BVG-EKD) beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD) vom 12. Januar 2017 (KABl. S. 121), zuletzt geändert durch die 11. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD) vom 6. Dezember 2024, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Die Kirchenleitung kann neue Vorschriften des Bundes oder des Landes Nordrhein-Westfalen zur Besoldung und Versorgung im kirchlichen Interesse innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung längstens bis zum Ablauf von neun Monaten nach Veröffentlichung vorläufig durch Rechtsverordnung von der Anwendung ausschließen.“
2. § 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 8 wird der folgende neue Satz 9 eingefügt:

„Die Kirchenleitung kann neue Vorschriften im Recht des Landes Nordrhein-Westfalen, die sich auf die Höhe der Systemzulage auswirken, im kirchlichen Interesse innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung längstens bis zum Ablauf von neun Monaten nach Veröffentlichung vorläufig durch Rechtsverordnung von der Anwendung ausschließen.“
 - b) Der bisherige Satz 9 wird Satz 10 und erhält die folgende Fassung:

„Die Sätze 1 bis 9 gelten nur in der Evangelischen Kirche im Rheinland.“

**Änderung des Dienstrechts der kirchlichen
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

1818257

Az. 12-10:0002

Düsseldorf, 28. Oktober 2024

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) die nachstehende Arbeitsrechtsregelung getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht wird.

Die Regelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

**Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung der Ordnung zur Regelung der
Rechtsverhältnisse und der Entgelte für die
Maßnahmeteilnehmenden in Qualifizierungs-
und Beschäftigungsgesellschaften,
Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen
Maßnahmen und Projekten**

Vom 28. Oktober 2024

§ 1

**Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse und
der Entgelte für die Maßnahmeteilnehmenden in
Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften,
Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen
Maßnahmen und Projekten**

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse und der Entgelte für die Maßnahmeteilnehmenden in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten vom 12. Mai 2005, zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 13. Dezember 2023, wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1

- I. Das Entgelt der Maßnahmeteilnehmenden richtet sich nach den folgenden Tätigkeitsmerkmalen:

| Fallgruppe | Tätigkeitsmerkmal | Entgelt mtl. in Euro ab 01.01.2025 |
|------------|--|------------------------------------|
| 1 | Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mit allgemeinem Qualifikationsbedarf, z. B. Helferinnen/Helfer | 2.173,91 |
| 2 | Mitarbeiterin/Mitarbeiter mit geringen Anteilen selbstständiger Arbeit und spezifischem Qualifikationsbedarf | 2.374,01 |

II. Die Stundenentgelte betragen bei Eingruppierung nach

| Fallgruppe | |
|------------|------------|
| 1 | 12,82 Euro |
| 2 | 14,00 Euro |

§ 2
Inkrafttreten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Dortmund, den 28. Oktober 2024

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

**Urkunde
über die Neubildung der Evangelischen
Kirchengemeinde Hochfeld-Neudorf und
die Aufhebung der Evangelischen
Kirchengemeinde Duisburg-Neudorf-West,
der Evangelischen Kirchengemeinde
Duisburg-Neudorf-Ost und der Evangelischen
Kirchengemeinde Duisburg-Hochfeld**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 des Kirchenorganisationsgesetzes und § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Duisburg-Hochfeld, die Evangelische Kirchengemeinde Duisburg-Neudorf-West und die Evangelische Kirchengemeinde Duisburg-Neudorf-Ost werden mit Ablauf des 31. Dezember 2024 aufgehoben.

(2) Zum 1. Januar 2025 wird die Evangelische Kirchengemeinde Hochfeld-Neudorf neu gebildet.

(3) Die Evangelische Kirchengemeinde Hochfeld-Neudorf ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Duisburg-Neudorf-West, der Evangelischen Kirchengemeinde Duisburg-Neudorf-Ost und der Evangelischen Kirchengemeinde Duisburg-Hochfeld.

Artikel 2

Die Grenzen der neu gebildeten Evangelischen Kirchengemeinde Hochfeld-Neudorf stimmen mit den Außengrenzen

der bisherigen Kirchengemeinden Duisburg-Neudorf-West, Duisburg-Neudorf-Ost und Duisburg-Hochfeld überein.

Die Evangelische Kirchengemeinde Hochfeld-Neudorf umfasst die Duisburger Stadtteile Hochfeld und Neudorf in den derzeit gültigen kommunalen Grenzen.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Hochfeld-Neudorf gehört zum Evangelischen Kirchenkreis Duisburg.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Hochfeld-Neudorf hat drei Pfarrstellen.

Die 2. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Duisburg-Neudorf-Ost wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Hochfeld-Neudorf.

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Duisburg-Neudorf-West wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Hochfeld-Neudorf.

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Kirchengemeinde Duisburg-Hochfeld wird 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Hochfeld-Neudorf.

Artikel 5

In der Evangelischen Kirchengemeinde Hochfeld-Neudorf ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers mit Fragen aus dem Heidelberger Katechismus in Gebrauch.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Hochfeld-Neudorf ist uniert.

Artikel 6

Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Duisburg-Hochfeld, der Evangelischen Kirchengemeinde Duisburg-Neudorf-West und der Evangelischen Kirchengemeinde Duisburg-Neudorf-Ost wird mit Ablauf des 31. Dezember 2024 wirksam.

Die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Hochfeld-Neudorf wird am 1. Januar 2025 wirksam.

Düsseldorf, 6. November 2024

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

**Urkunde
über die Auflösung des Verbandes
Diakonisches Werk Euskirchen**

Auf Grund von § 15 Absatz 5 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 9. Januar 2019 (KABl. S. 62) in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Der Verband wird aufgelöst. Der Übergang des Vermögens wird in dem am 11. November 2024 notariell beurkundeten Vertrag zwischen dem Diakonischen Werk Euskirchen und

der Diakonisches Werk Bonn und Region gGmbH geregelt. Rechtsnachfolger sind im Übrigen die Evangelische Kirchengemeinde Bad Münstereifel, die Evangelische Kirchengemeinde Euskirchen, die Evangelische Kirchengemeinde Weilerswist und die Evangelische Christus-Kirchengemeinde Zülpich.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. November 2024

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Urkunde über die Auflösung des Verbandes Diakonie-Station Euskirchen

Auf Grund von § 15 Absatz 5 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 9. Januar 2019 (KABl. S. 62) in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Der Verband wird aufgelöst. Der Übergang des Vermögens wird in dem am 11. November 2024 notariell beurkundeten Vertrag zwischen dem Verband Diakonie-Station Euskirchen und der Diakonisches Werk Bonn und Region gGmbH geregelt. Rechtsnachfolger sind im Übrigen die Evangelische Kirchengemeinde Bad Münstereifel, die Evangelische Kirchengemeinde Euskirchen, die Evangelische Kirchengemeinde Weilerswist und die Evangelische Christus-Kirchengemeinde Zülpich.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. November 2024

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Albshausen-Steindorf und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Albshausen und der Evangelischen Kirchengemeinde Steindorf

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 des Kirchenorganisationsgesetzes und § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Albshausen und die Evangelische Kirchengemeinde Steindorf werden mit Ablauf des 31. Dezember 2024 aufgehoben.

(2) Zum 1. Januar 2025 wird die Evangelische Kirchengemeinde Albshausen-Steindorf neu gebildet.

(3) Die Evangelische Kirchengemeinde Albshausen-Steindorf ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Albshausen und der Evangelischen Kirchengemeinde Steindorf.

Artikel 2

Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde umfasst den Ortsteil Albshausen der Kommunalgemeinde Solms sowie den Stadtteil Steindorf der Stadt Wetzlar in den zurzeit geltenden Grenzen.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Albshausen-Steindorf gehört zum Evangelischen Kirchenkreis an Lahn und Dill.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Albshausen-Steindorf hat eine Pfarrstelle.

Die Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Albshausen wird die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Albshausen-Steindorf.

Artikel 5

In der Evangelischen Kirchengemeinde Albshausen-Steindorf ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Albshausen-Steindorf ist reformiert.

Artikel 6

Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Albshausen und der Evangelischen Kirchengemeinde Steindorf wird mit Ablauf des 31. Dezember 2024 wirksam.

Die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Albshausen-Steindorf wird am 1. Januar 2025 wirksam.

Düsseldorf, 18. November 2024

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Greifenstein und Edingen und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Greifenstein und der Evangelischen Kirchengemeinde Edingen

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 des Kirchenorganisationsgesetzes und § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Edingen und die Evangelische Kirchengemeinde Greifenstein werden mit Ablauf des 31. Dezember 2024 aufgehoben.

(2) Zum 1. Januar 2025 wird die Evangelische Kirchengemeinde Greifenstein und Edingen neu gebildet.

(3) Die Evangelische Kirchengemeinde Greifenstein und Edingen ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Edingen und der Evangelischen Kirchengemeinde Greifenstein.

Artikel 2

Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde umfasst die Ortsteile Greifenstein und Edingen der Kommunalgemeinden Greifenstein und Sinn in den zurzeit geltenden Grenzen.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Greifenstein und Edingen gehört zum Evangelischen Kirchenkreis an Lahn und Dill.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Greifenstein und Edingen hat eine Pfarrstelle.

Die Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Greifenstein wird die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Greifenstein und Edingen.

Artikel 5

In der Evangelischen Kirchengemeinde Greifenstein und Edingen ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Greifenstein und Edingen ist uniert.

Artikel 6

Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Greifenstein und der Evangelischen Kirchengemeinde Edingen wird mit Ablauf des 31. Dezember 2024 wirksam.

Die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Greifenstein und Edingen wird am 1. Januar 2025 wirksam.

Düsseldorf, 18. November 2024

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

**Urkunde
über die Neubildung der Evangelischen
Kirchengemeinde Oberbiel-Niederbiel und
die Aufhebung der Evangelischen
Kirchengemeinde Oberbiel und der
Evangelischen Kirchengemeinde Niederbiel**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 des Kirchenorganisationsgesetzes und § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Oberbiel und die Evangelische Kirchengemeinde Niederbiel werden mit Ablauf des 31. Dezember 2024 aufgehoben.

(2) Zum 1. Januar 2025 wird die Evangelische Kirchengemeinde Oberbiel-Niederbiel neu gebildet.

(3) Die Evangelische Kirchengemeinde Oberbiel-Niederbiel ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Oberbiel und der Evangelischen Kirchengemeinde Niederbiel.

Artikel 2

Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde umfasst die Ortsteile Niederbiel und Oberbiel der Kommunalgemeinde Solms in den zurzeit geltenden Grenzen.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Oberbiel-Niederbiel gehört zum Evangelischen Kirchenkreis an Lahn und Dill.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Oberbiel-Niederbiel hat eine Pfarrstelle.

Die Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Niederbiel wird Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Oberbiel-Niederbiel.

Artikel 5

In der Evangelischen Kirchengemeinde Oberbiel-Niederbiel ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Oberbiel-Niederbiel ist uniert.

Artikel 6

Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Oberbiel und der Evangelischen Kirchengemeinde Niederbiel wird mit Ablauf des 31. Dezember 2024 wirksam.

Die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Oberbiel-Niederbiel wird am 1. Januar 2025 wirksam.

Düsseldorf, 18. November 2024

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

**Urkunde
über die Neubildung der Evangelischen
Kirchengemeinde Schöffengrund-Waldsolms
und die Aufhebung der Evangelischen
Kirchengemeinde Waldsolms-Nord und der
Evangelischen Kirchengemeinde
Schöffengrund**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 des Kirchenorganisationsgesetzes und § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Waldsolms-Nord und die Evangelische Kirchengemeinde Schöffengrund werden mit Ablauf des 31. Dezember 2024 aufgehoben.

(2) Zum 1. Januar 2025 wird die Evangelische Kirchengemeinde Schöffengrund-Waldsolms neu gebildet.

(3) Die Evangelische Kirchengemeinde Schöffengrund-Waldsolms ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Waldsolms-Nord und der Evangelischen Kirchengemeinde Schöffengrund.

Artikel 2

Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde umfasst die Ortsteile Griedelbach, Kraftsolms, Kröffelbach, Niederquembach, Oberquembach und Oberwetz der Kommunalgemeinden Waldsolms und Schöffengrund in den zurzeit geltenden Grenzen.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Schöffengrund-Waldsolms gehört zum Evangelischen Kirchenkreis an Lahn und Dill.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Schöffengrund-Waldsolms hat eine Pfarrstelle.

Die Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Waldsolms-Nord wird die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Schöffengrund-Waldsolms.

Artikel 5

In der Evangelischen Kirchengemeinde Schöffengrund-Waldsolms ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Schöffengrund-Waldsolms ist reformiert.

Artikel 6

Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Waldsolms-Nord und der Evangelischen Kirchengemeinde Schöffengrund wird mit Ablauf des 31. Dezember 2024 wirksam.

Die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Schöffengrund-Waldsolms wird am 1. Januar 2025 wirksam.

Düsseldorf, 18. November 2024

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

**Urkunde
über die Neubildung der Evangelischen
Kirchengemeinde Werdorf-Berghausen und
die Aufhebung der Evangelischen
Kirchengemeinde Werdorf und der
Evangelischen Kirchengemeinde Berghausen**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 des Kirchenorganisationsgesetzes und § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt

Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Werdorf und die Evangelische Kirchengemeinde Berghausen werden mit Ablauf des 31. Dezember 2024 aufgehoben.

(2) Zum 1. Januar 2025 wird die Evangelische Kirchengemeinde Werdorf-Berghausen neu gebildet.

(3) Die Evangelische Kirchengemeinde Werdorf-Berghausen ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Werdorf und der Evangelischen Kirchengemeinde Berghausen.

Artikel 2

Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde umfasst die Ortsteile Berghausen und Werdorf der Stadt Aßlar in den zurzeit geltenden Grenzen.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Werdorf-Berghausen gehört zum Evangelischen Kirchenkreis an Lahn und Dill.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Werdorf-Berghausen hat eine Pfarrstelle.

Die Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Werdorf wird Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Werdorf-Berghausen.

Artikel 5

In der Evangelischen Kirchengemeinde Werdorf-Berghausen ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Werdorf-Berghausen ist uniert.

Artikel 6

Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Werdorf und der Evangelischen Kirchengemeinde Berghausen wird mit Ablauf des 31. Dezember 2024 wirksam.

Die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Werdorf-Berghausen wird am 1. Januar 2025 wirksam.

Düsseldorf, 18. November 2024

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

**Urkunde
über die Aufhebung der Pfarramtlichen
Verbindung zwischen der Ev. Kirchengemeinde
Essenberg-Hochheide und der
Ev. Kirchengemeinde Homberg**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von § 1 Absatz 2 des Pfarrstellengesetzes Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die pfarramtliche Verbindung zwischen der Ev. Kirchengemeinde Essenberg-Hochheide und der Ev. Kirchengemeinde Homberg, Kirchenkreis Moers, wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Düsseldorf, 11. November 2024

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

**Urkunde
über die Neubildung der Evangelischen
Hoffnungsgemeinde Velbert und Tönisheide
und die Aufhebung der Evangelischen
Kirchengemeinde Velbert und der
Evangelischen Kirchengemeinde Tönisheide**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 des Kirchenorganisationsgesetzes und § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Velbert und die Evangelische Kirchengemeinde Tönisheide werden mit Ablauf des 31. Dezember 2024 aufgehoben.

(2) Zum 1. Januar 2025 wird die Evangelische Hoffnungsgemeinde Velbert und Tönisheide neu gebildet.

(3) Die Evangelische Hoffnungsgemeinde Velbert und Tönisheide ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Velbert und der Evangelischen Kirchengemeinde Tönisheide.

Artikel 2

Die Grenzen der neu gebildeten Evangelischen Hoffnungsgemeinde Velbert und Tönisheide stimmen mit den Außengrenzen der bisherigen Kirchengemeinden Velbert und Tönisheide überein.

Zu der neu gebildeten Evangelischen Hoffnungsgemeinde Velbert und Tönisheide gehören die Ortsteile Velbert-Mitte und Velbert-Tönisheide in den derzeit gültigen kommunalen Grenzen.

Artikel 3

Die Evangelische Hoffnungsgemeinde Velbert und Tönisheide gehört zum Evangelischen Kirchenkreis Niederberg.

Artikel 4

Die Evangelische Hoffnungsgemeinde Velbert und Tönisheide hat 6 Pfarrstellen.

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Tönisheide wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Hoffnungsgemeinde Velbert und Tönisheide,

die 2. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Tönisheide wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Hoffnungsgemeinde Velbert und Tönisheide,

die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Velbert wird 3. Pfarrstelle der Evangelischen Hoffnungsgemeinde Velbert und Tönisheide,

die 2. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Velbert wird 4. Pfarrstelle der Evangelischen Hoffnungsgemeinde Velbert und Tönisheide,

die 3. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Velbert wird 5. Pfarrstelle der Evangelischen Hoffnungsgemeinde Velbert und Tönisheide,

die 4. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Velbert wird 6. Pfarrstelle der Evangelischen Hoffnungsgemeinde Velbert und Tönisheide.

Artikel 5

In der Evangelischen Hoffnungsgemeinde Velbert und Tönisheide sind der Kleine Katechismus D. Martin Luthers und der Heidelberger Katechismus in Gebrauch.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Hoffnungsgemeinde Velbert und Tönisheide ist uniert.

Artikel 6

Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Velbert und der Evangelischen Kirchengemeinde Tönisheide wird mit Ablauf des 31. Dezember 2024 wirksam.

Die Neubildung der Evangelischen Hoffnungsgemeinde Velbert und Tönisheide wird am 1. Januar 2025 wirksam.

Düsseldorf, 6. November 2024

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

**Urkunde
über die Auflösung des Evangelischen
Verwaltungsverbands Köln-Süd/Mitte**

Auf Grund von § 15 Absatz 5 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 9. Januar 2019 (KABl. S. 62) in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Der Evangelische Verwaltungsverband Köln-Süd/Mitte wird aufgelöst. Rechtsnachfolger ist der Evangelische Kirchenkreis Köln-Linksrheinisch.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 in Kraft.

Düsseldorf, 18. November 2024

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

**Urkunde
über die Neubildung der Evangelischen
Gesamtkirchengemeinde Fischbach-
Sulzbachtal und die Aufhebung der
Evangelischen Kirchengemeinde Dudweiler/
Herrensohr, der Evangelischen
Kirchengemeinde Friedrichsthal, der
Evangelischen Kirchengemeinde Fischbach
und der Evangelischen Kirchengemeinde
Sulzbach/Saar**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Absatz 3 des Kirchenorganisationsgesetzes, § 2 Absatz 2 des Gesamtkirchengemeindeggesetzes und § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Dudweiler/Herrensohr,

die Evangelische Kirchengemeinde Friedrichsthal,

die Evangelische Kirchengemeinde Fischbach und

die Evangelische Kirchengemeinde Sulzbach/Saar

werden mit Ablauf des 31. Dezember 2024 aufgehoben.

(2) Zum 1. Januar 2025 wird die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Fischbach-Sulzbachtal neu gebildet.

(3) Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Fischbach-Sulzbachtal ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Dudweiler/Herrensohr, der Evangelischen Kirchengemeinde Friedrichsthal, der Evangelischen Kirchengemeinde Fischbach und der Evangelischen Kirchengemeinde Sulzbach/Saar.

Artikel 2

Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Fischbach-Sulzbachtal gehört zum Evangelischen Kirchenkreis Saar-Ost.

Sie ist eine Gesamtkirchengemeinde im Sinne von Artikel 7 der Kirchenordnung und teilt sich in vier Kirchengemeindebereiche auf:

Kirchengemeindebereich Dudweiler/Herrensohr,

Kirchengemeindebereich Fischbach,

Kirchengemeindebereich Friedrichsthal und

Kirchengemeindebereich Sulzbach/Saar.

Artikel 3

Die Grenzen der Evangelische Gesamtkirchengemeinde Fischbach-Sulzbachtal stimmen mit den jetzigen Außengrenzen der Kirchengemeinden Dudweiler/Herrensohr, Fischbach, Friedrichsthal und Sulzbach/ Saar überein.

Die derzeit geltenden kommunalen Ortsgrenzen stimmen mit dem Grenzverlauf überein (Ausnahme: Der Sulzbacher Ortsteil Schnappach gehört weiterhin zur Protestantischen Kirche der Pfalz.)

Zur Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Fischbach-Sulzbachtal gehören die Stadtteile Dudweiler und Herrensohr der Stadt Saarbrücken, die Ortsteile Fischbach-Camphausen und Quierschied der Kommune Quierschied, die Ortsteile Bildstock, Friedrichsthal und Maybach der Kommune Friedrichsthal, die Stadtteile Altenwald, Brefeld, Hühnerfeld, Neuweiler und Sulzbach/Saar der Stadt Sulzbach/Saar.

a) Die Grenzen des Kirchengemeindebereichs Dudweiler/Herrensohr stimmen mit den Grenzen der jetzigen Kirchengemeinde Dudweiler/Herrensohr überein; zum Bereich Dudweiler/Herrensohr gehören die Stadtteile Dudweiler und Herrensohr der Stadt Saarbrücken.

b) Die Grenzen des Kirchengemeindebereichs Fischbach-Saar stimmen mit den Grenzen der jetzigen Kirchengemeinde Fischbach-Saar überein; zum Bereich Fischbach-Saar gehören die Ortsteile Fischbach-Camphausen und Quierschied der Kommune Quierschied.

c) Die Grenzen des Kirchengemeindebereichs Friedrichsthal stimmen mit den Grenzen der jetzigen Kirchengemeinde Friedrichsthal überein; zum Bereich Friedrichsthal gehören die Ortsteile Bildstock, Friedrichsthal und Maybach der Kommune Friedrichsthal.

d) Die Grenzen des Kirchengemeindebereichs Sulzbach/Saar stimmen mit den Grenzen der jetzigen Kirchengemeinde Sulzbach/Saar überein; zum Bereich Sulzbach/Saar gehören die Stadtteile Altenwald, Brefeld, Hühnerfeld, Neuweiler und Sulzbach/Saar der Stadt Sulzbach/Saar.

Artikel 4

Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Fischbach-Sulzbachtal hat 5 Pfarrstellen.

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Dudweiler/Herrensohr wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Fischbach-Sulzbachtal,

die 2. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Dudweiler/Herrensohr wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Fischbach-Sulzbachtal,

die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Sulzbach/Saar wird 3. Pfarrstelle der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Fischbach-Sulzbach,

die Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Fischbach wird 4. Pfarrstelle der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Fischbach-Sulzbachtal,

die Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Friedrichsthal wird 5. Pfarrstelle der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Fischbach-Sulzbachtal.

Artikel 5

In der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Fischbach-Sulzbachtal ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Fischbach-Sulzbachtal ist uniert.

Artikel 6

Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Dudweiler/Herrensohr, der Evangelischen Kirchengemeinde Friedrichsthal, der Evangelischen Kirchengemeinde Fischbach und der Evangelischen Kirchengemeinde Sulzbach/Saar wird mit Ablauf des 31. Dezember 2024 wirksam.

Die Neubildung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Fischbach-Sulzbachtal wird am 1. Januar 2025 wirksam.

Düsseldorf, 6. November 2024

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

**Urkunde
über die Neubildung der Kirchengemeinde
Evangelisch Mittendrin und die Aufhebung der
Evangelischen Kirchengemeinde Elversberg,
der Evangelischen Kirchengemeinde
Heiligenwald und der Evangelischen
Kirchengemeinde Neunkirchen**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Absatz 3 des Kirchenorganisationsgesetzes, § 2 Absatz 2 des Gesamtkirchengemeindeggesetzes und § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Elversberg, die Evangelische Kirchengemeinde Heiligenwald und die Evangelische Kirchengemeinde Neunkirchen werden mit Ablauf des 31. Dezember 2024 aufgehoben.

(2) Zum 1. Januar 2025 wird die Kirchengemeinde Evangelisch Mittendrin neu gebildet.

(3) Die Kirchengemeinde Evangelisch Mittendrin ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Elversberg, der Evangelischen Kirchengemeinde Heiligenwald und der Evangelischen Kirchengemeinde Neunkirchen.

Artikel 2

Die Kirchengemeinde Evangelisch Mittendrin gehört zum Evangelischen Kirchenkreis Saar-Ost.

Sie ist eine Gesamtkirchengemeinde im Sinne von Artikel 7 der Kirchenordnung und § 2 Absatz 3 Kirchenorganisationsgesetz in Verbindung mit § 1 Gesamtkirchengemeindeggesetz und teilt sich in drei Kirchengemeindebereiche auf:

Kirchengemeindebereich Neunkirchen,
Kirchengemeindebereich Elversberg und
Kirchengemeindebereich Heiligenwald.

Artikel 3

Die Grenzen der neu gebildeten Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Kirchengemeinde Evangelisch Mittendrin stimmen mit den jetzigen Außengrenzen der Kirchengemeinde Neunkirchen, Elversberg und Heiligenwald überein. Die derzeit geltenden kommunalen Ortsgrenzen stimmen mit dem Grenzverlauf überein.

Zur neu gebildeten Kirchengemeinde Evangelisch Mittendrin gehören die Stadtteile Furpach, Heinitz, Kohlhof, Neunkirchen, Sinnerthal und Wellesweiler der Kreisstadt Neunkirchen, die Ortsteile Elversberg und Spiesen der Kommune Spiesen-Elversberg, die Ortsteile Merchweiler und Wemmetsweiler der Kommune Merchweiler und der Ortsteil Heiligenwald der Kommune Schiffweiler.

Die Grenzen des Kirchengemeindebereichs Neunkirchen stimmen mit den Grenzen der jetzigen Kirchengemeinde Neunkirchen überein. Zum Kirchengemeindebereich Neunkirchen gehören folgende Stadtteile: Furpach, Kohlhof, Neunkirchen, Sinnerthal und Wellesweiler der Kreisstadt Neunkirchen in den derzeit geltenden kommunalen Grenzen.

Die Grenzen des Kirchengemeindebereichs Elversberg stimmen mit den Grenzen der jetzigen Evangelischen Kirchengemeinde Elversberg überein. Zum Kirchengemeindebereich Elversberg gehören der Stadtteil Heinitz der Kreisstadt

Neunkirchen und die Ortsteile Elversberg und Spiesen der Kommune Spiesen-Elversberg in den derzeit geltenden kommunalen Grenzen.

Die Grenzen des Kirchengemeindebereichs Heiligenwald stimmen mit den Grenzen der Evangelischen Kirchengemeinde Heiligenwald überein. Zum Kirchengemeindebereich Heiligenwald gehören die Ortsteile Merchweiler und Wemmetsweiler der Kommune Merchweiler und der Ortsteil Heiligenwald der Kommune Schiffweiler in den derzeit geltenden kommunalen Grenzen.

Artikel 4

Die Kirchengemeinde Evangelisch Mittendrin hat 5 Pfarrstellen.

Die 2. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Neunkirchen wird 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Evangelisch Mittendrin,

die Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Elversberg wird 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Evangelisch Mittendrin,

die Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Heiligenwald wird 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Evangelisch Mittendrin,

die 3. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Neunkirchen wird 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Evangelisch Mittendrin,

die 4. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Neunkirchen wird 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Evangelisch Mittendrin.

Artikel 5

In der Kirchengemeinde Evangelisch Mittendrin mit ihren Kirchengemeindebereichen ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch.

Der Bekenntnisstand der Kirchengemeinde Evangelisch Mittendrin ist uniert.

Artikel 6

Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Elversberg, der Evangelischen Kirchengemeinde Heiligenwald und der Evangelischen Kirchengemeinde Neunkirchen wird mit Ablauf des 31. Dezember 2024 wirksam.

Die Neubildung der Kirchengemeinde Evangelisch Mittendrin wird am 1. Januar 2025 wirksam.

Düsseldorf, 6. November 2024

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

**Urkunde
über die Neubildung der Kirchengemeinde
„Evangelische Emmaus-Gemeinde Lohmar“
und die Aufhebung der
Gesamtkirchengemeinde
„Evangelische Emmaus-Gemeinde Lohmar“**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Absatz 7 des Gesamtkirchengemein-

degesetzes und § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Gesamtkirchengemeinde „Evangelische Emmaus-Gemeinde Lohmar“ wird mit Ablauf des 31. Dezember 2024 aufgehoben.

(2) Zum 1. Januar 2025 wird die Kirchengemeinde „Evangelische Emmaus-Gemeinde Lohmar“ neu gebildet.

(3) Die Kirchengemeinde „Evangelische Emmaus-Gemeinde Lohmar“ ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Gesamtkirchengemeinde „Evangelische Emmaus-Gemeinde Lohmar“.

Artikel 2

Die Evangelische Emmaus-Gemeinde Lohmar gehört zum Evangelischen Kirchenkreis An Sieg und Rhein.

Artikel 3

Die Evangelische Emmaus-Gemeinde Lohmar verfügt über kein komplettes Gemeindegebiet, sondern sie gliedert sich in zwei Teile, von denen ein Teil das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinden Lohmar und Birk und der andere Teil das Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde Honrath umfasst.

Die Gemeindegrenze der Evangelischen Emmaus-Gemeinde Lohmar/Bereich Lohmar und Birk beginnt ausgehend vom Scheitelpunkt der kommunalen Grenzen zwischen den Städten Lohmar, Siegburg und Troisdorf, am rechten Ufer der Agger, unterhalb des Höhenpunktes 59,9 und verläuft nördlich am rechten Ufer der Agger flussaufwärts bis zu ihrer Unterführung an der Kreisstraße 10 in Höhe „Wohnhaus Burg“. Von dort aus in nordwestlicher Richtung einschließlich der Kreisstraße 10 in einer Verbindungslinie zu dem Höhenpunkt 119,4 bis zum Schnittpunkt mit der Kreisstraße 20. Die Kreisstraße 20 überquerend verläuft die Grenze in direkter Linienführung zum Höhenpunkt 82,3 bis zum Schnittpunkt mit der Truppen-/Standortübungsplatzgrenze innerhalb des Flughafengeländes Köln-Bonn, die auch der Gemeindegrenze der ehemaligen Kommunalgemeinde Altenrath entspricht. Von dort aus in nordöstlicher Richtung dieser Grenze folgend bis zur Bundesautobahn (BAB) A3/E35 und entlang der BAB (ausschließlich) in südöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der BAB mit der Agger. Weiter die Agger und die BAB überquerend, entlang der Agger am linken Flussufer flussaufwärts bis zu ihrer Unterführung an der Landstraße 288, entlang der Landstraße (ausschließlich) bis zum Schnittpunkt mit der Bundesstraße 484. Von dort aus die Bundesstraße 484 überquerend im Verlauf der Bundesstraße 507 (ausschließlich) in östlicher Richtung bis zur Höhe des trigonometrischen Punktes 218,8 am Schnittpunkt der Bundesstraßen 507 und 56. Die Grenze verläuft weiter in südlicher Richtung entlang der Bundesstraße 56 (ausschließlich) bis zu dem Schnittpunkt einer Verbindungslinie zwischen den Höhenpunkten 192,0 und 166,5.

Von dort aus die Bundesstraße 56 überquerend südöstlich in Linienführung über den Höhenpunkt 166,5 bis oberhalb der Einmündung des Ingenbaches in die Wahnbachtalsperre. Die östliche Grenze wird gebildet von der Wahnbachtalsperre bis zu dem Punkt verlaufend, wo die Grenze der Stadt Siegburg erreicht wird. Weiter im Verlauf dieser Kommunalgrenze in südlicher Richtung (Mitte der Wahnbachtalsperre), über die Staumauer hinausgehend bis zu dem Schnittpunkt einer Verbindungslinie zwischen den Höhenpunkten 133,0 und 207,6. Von dort aus der Linie zu dem Höhenpunkt 160,4 und weiter bis zu dem Schnittpunkt der Bundesstraße 56/Kommunal-

grenze zwischen den Städten Lohmar und Siegburg in einer Linienführung zwischen diesem und dem Höhenpunkt 134,2 und dieser Kommunalgrenze in westlicher Richtung folgend bis zum Ausgangspunkt.

Die Grenze der Evangelischen Emmaus-Gemeinde Lohmar/Bereich Honrath verläuft von nördlich der zur Evangelischen Kirchengemeinde Volberg gehörenden Ortschaft Bleifeld kurz nordöstlich und dann in südöstlicher Richtung bis etwas hinter den Weiler Kern. Die Grenze entspricht damit bis zur Schlecker Straße (L84) nördlich der Ortschaft Dahlhaus der Kommunalgrenze Rösrath/Overath und dann weiter der Kommunalgrenze Overath/Lohmar. Weiterhin entspricht sie anfangs der Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Volberg und später der Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Overath. Hinter dem Weiler Kern knickt die Grenze dem Naafbach folgend in südliche Richtung ab. Hier entspricht sie der Kommunalgrenze Lohmar/Neunkirchen-Seelscheid sowie der Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Seelscheid. Zwischen den Weilern Holl und Oberstehöhe quert die Grenze die Oberstehöher Straße, verläuft westlich der Oberstehöher Straße, bis sie kurz vor der Straße Grünenborn auf die Oberstehöher Straße schwenkt und ihr bis zur Kreuzung der Straßen Oberstehöher Straße/Bonner Straße (Kreisstraßen K34/K16) folgt.

Von der Kreuzung verläuft sie südlich der Ortschaften Grünenborn und Neuhonrath (Krebsauel) in westlicher Richtung bis zur Bundesstraße B484 an der Einmündung der Straße, die nach Birken führt, folgt dieser ein kurzes Stück und knickt dann in südwestlicher Richtung ab und verläuft nordwestlich der an den Rosaueler Weg, Kuhfeldweg und Hammerwerk grenzenden Grundstücke, bis sie ab dem Aggerbogen in südwestlicher Richtung auf den nördlichen Ortsrand von Oberscheid zuläuft. Ab hier wird der Weiler Oberscheid durch den Grenzverlauf über die in südwestlicher Richtung verlaufende Hauptstraße geteilt. Hinter Oberscheid weiter in westlicher Richtung nördlich des Weilers Muchensiefen und nördlich des Wohnplatzes Gammersbacher Mühle und südlich des Weilers Rodderhof bis zur Kommunalgrenze Rösrath/Lohmar. Von etwa Holl bis hier entspricht die Grenze auch der Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Wahlscheid. Im Bereich der Weiler Rodderhof und Oberschönrath entspricht die Grenze der Kommunalgrenze Rösrath/Lohmar und teilt dadurch den Weiler Oberschönrath. Hinter Oberschönrath verläuft die Grenze Richtung Norden in einer gedachten geraden Linie westlich an den Weilern Großenhecken, Großbliersbach, Eigen und östlich am Weiler Stöcken vorbei bis zur Breider Straße an der Zuwegung nach Boddert östlich der Ortschaft Bleifeld und dann weiter nordwestlich hinter den an die Straßen Breider Weg und Auf dem Steinacker grenzenden Grundstücke, quert die Großlödericher Straße und dann weiter bis zur Kommunalgrenze Rösrath/Overath. Zwischen Rodderhof und hier entspricht die Grenze auch der Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Volberg.

Artikel 4

Die Evangelische Emmaus-Gemeinde Lohmar hat zwei Pfarrstellen.

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Gesamtkirchengemeinde „Evangelische Emmaus-Gemeinde Lohmar“ wird 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde „Evangelische Emmaus-Gemeinde Lohmar“.

Die 3. Pfarrstelle der bisherigen Gesamtkirchengemeinde „Evangelische Emmaus-Gemeinde Lohmar“ wird 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde „Evangelische Emmaus-Gemeinde Lohmar“.

Artikel 5

In der Evangelischen Emmaus-Gemeinde Lohmar ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Emmaus-Gemeinde Lohmar ist uniert.

Artikel 6

Die Aufhebung der Gesamtkirchengemeinde „Evangelische Emmaus-Gemeinde Lohmar“ wird mit Ablauf des 31. Dezember 2024 wirksam.

Die Errichtung der Kirchengemeinde „Evangelische Emmaus-Gemeinde Lohmar“ wird am 1. Januar 2025 wirksam.

Düsseldorf, 12. November 2024

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Urkunde

über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Urbach-Raubach und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Urbach und der Evangelischen Kirchengemeinde Raubach

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 des Kirchenorganisationsgesetzes und § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Raubach und die Evangelische Kirchengemeinde Urbach werden mit Ablauf des 31. Dezember 2024 aufgehoben.

(2) Zum 1. Januar 2025 wird die Evangelische Kirchengemeinde Urbach-Raubach neu gebildet.

(3) Die Evangelische Kirchengemeinde Urbach-Raubach ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Urbach und der Evangelischen Kirchengemeinde Raubach.

Artikel 2

Die Grenzen der Evangelischen Kirchengemeinde Urbach-Raubach entsprechen den derzeit gelten Kommunalgrenzen. Im Norden die Gemeinde Linkenbach, weiter im Osten Linkenbach, Urbach, Raubach, Hanroth, weiter im Süden Hanroth, Raubach, Elgert und Wiedischhausen, weiter im Westen Elgert, Dernbach, Niederhofen, Urbach und Linkenbach.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Urbach-Raubach gehört zum Evangelischen Kirchenkreis Wied.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Urbach-Raubach hat zwei Pfarrstellen.

Die Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Raubach wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Urbach-Raubach.

Die Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Urbach wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Urbach-Raubach.

Artikel 5

In der Evangelischen Kirchengemeinde Urbach-Raubach Heidelberger Katechismus in Gebrauch.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Urbach-Raubach ist uniert.

Artikel 6

Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Raubach und der Evangelischen Kirchengemeinde Urbach wird mit Ablauf des 31. Dezember 2024 wirksam.

Die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Urbach-Raubach wird am 1. Januar 2025 wirksam.

Düsseldorf, 12. November 2024

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

**Satzung
zur Aufhebung der Stiftungssatzung
für die „Denkmalstiftung Christuskirche
in Engelskirchen“**

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Engelskirchen hat auf Grund von Artikel 14 Absatz 2 r sowie 75 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 19. Januar 2023 (KABl. 2024 S. 58), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. Januar 2024 (KABl. S. 91), in Verbindung mit § 80 Absatz 2 des Kirchenorganisationsgesetzes vom 19. Januar 2023 (KABl. 2024 S. 72), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. und 19. Januar 2024 (KABl. S. 91 und 93), durch Gesetzesvertretende Verordnung vom 22. März 2024 (KABl. S. 141) und 26. April 2024 (KABl. 157), und § 10 der Stiftungssatzung für die „Denkmalstiftung Christuskirche in Engelskirchen“ vom 1. Oktober 2002 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Satzung zur Aufhebung der Stiftungssatzung für die „Denkmalstiftung Christuskirche in Engelskirchen“ vom 1. Oktober 2002 (KABl. 2003 S. 3) wird aufgehoben.

§ 2

Das Vermögen fällt gemäß § 11 der Stiftungssatzung für die „Denkmalstiftung Christuskirche in Engelskirchen“ an die Evangelische Kirchengemeinde Engelskirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

§ 3

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Engelskirchen, den 26. Juni 2024

Evangelische Kirchengemeinde
Engelskirchen

Siegel

gez. Unterschriften

§ 1

Die Satzung für die Diakonie-Station Euskirchen vom 15. November 2021 (KABl. S. 289) wird aufgehoben.

Genehmigt

Düsseldorf, den 18. Oktober 2024
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

§ 2

Die Trägerschaft und der damit verbundene Betrieb der Diakonie-Station Euskirchen gehen mit der Auflösung zum 1. Januar 2025 auf die Diakonisches Werk Bonn und Region gGmbH über.

Der Übergang des Vermögens wird in dem am 11. November 2024 notariell beurkundeten Vertrag zwischen der Diakonie-Station Euskirchen und der Diakonisches Werk Bonn und Region gGmbH geregelt.

Rechtsnachfolger sind im Übrigen sind die Evangelische Kirchengemeinde Bad Münstereifel, die Evangelische Kirchengemeinde Euskirchen, die Evangelische Kirchengemeinde Weilerswist und die Evangelische Christus-Kirchengemeinde Zülpich.

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Satzung zur Aufhebung der Satzung für das Diakonische Werk Euskirchen

Die Verbandsvertretung des Diakonischen Werkes Euskirchen hat auf Grund von § 1 Absatz 2 i. V. m. § 16 Absatz 1 Verbandsgesetz vom 9. Januar 2019 (KABl. S. 62) folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Satzung für das Diakonische Werk Euskirchen vom 15. November 2021 (KABl. S. 286) wird aufgehoben.

§ 2

Die Trägerschaft und der damit verbundene Betrieb des Diakonischen Werkes Euskirchen gehen mit der Auflösung zum 1. Januar 2025 auf die Diakonisches Werk Bonn und Region gGmbH über.

Der Übergang des Vermögens wird in dem am 11. November 2024 notariell beurkundeten Vertrag zwischen dem Diakonischen Werk Euskirchen und der Diakonisches Werk Bonn und Region gGmbH geregelt.

Rechtsnachfolger sind im Übrigen die Evangelische Kirchengemeinde Bad Münstereifel, die Evangelische Kirchengemeinde Euskirchen, die Evangelische Kirchengemeinde Weilerswist und die Evangelische Christus-Kirchengemeinde Zülpich.

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Euskirchen, den 28. Oktober 2024

Verband Diakonisches Werk
Euskirchen

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 15. November 2024
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung zur Aufhebung der Satzung für die Diakonie-Station Euskirchen

Die Verbandsvertretung der Diakonie-Station Euskirchen hat auf Grund von § 1 Absatz 2 i. V. m. § 16 Absatz 1 Verbandsgesetz vom 9. Januar 2019 (KABl. S. 62) folgende Satzung erlassen:

Euskirchen, den 28. Oktober 2024

Verband Diakonisches Werk
Euskirchen

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 15. November 2024
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stiftung zur Förderung des Familienunterstützenden Dienstes (FUD)

Die Verbandsvertretung des Diakonischen Werkes Euskirchen hat auf Grund von § 1 Absatz 2 i. V. m. § 16 Absatz 1 Verbandsgesetz vom 9. Januar 2019 (KABl. S. 62) folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Satzung der Stiftung zur Förderung des Familienunterstützenden Dienstes (FUD) für das Diakonische Werk Euskirchen vom 15. Januar 2004 (KABl. S. 127) wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Euskirchen, den 28. Oktober 2024

Verband Diakonisches Werk
Euskirchen

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 15. November 2024
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung zur Aufhebung der Satzung für den Evangelischen Verwaltungsverband Köln-Süd/Mitte

Die Verbandsvertretung des Evangelischen Verwaltungsverbandes Köln-Süd/Mitte hat auf Grund von § 1 Absatz 2 i. V. m. § 16 Absatz 1 Verbandsgesetz vom 9. Januar 2019 (KABl. S. 62), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung vom 22. März 2024 (KABl. S. 141), folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Satzung für den Evangelischen Verwaltungsverband Köln-Süd/Mitte vom 1. Januar 2017 (KABl. S. 213/2016), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung für den Evangelischen Verwaltungsverband Köln-Süd/Mitte vom 28. September 2017 (KABl. S. 241), wird aufgehoben.

§ 2

Die Anteile der Verbandsmitglieder an einer Vermögensauseinandersetzung des Verbands verteilen sich nach dem Kostenschlüssel 2025.

§ 3

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Köln, den 19. September 2024

Ev. Verwaltungsverband
Köln-Süd/Mitte
gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt

Düsseldorf, den 18. November 2024
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Satzung für den Verband der Diakonie-Sozialstation Oberhausen

Die Verbandsvertretung des Verbandes der Diakonie-Sozialstation Oberhausen hat auf Grund von § 1 Absatz 2 i. V. m. § 16 Absatz 1 Verbandsgesetz vom 9. Januar 2019 (KABl. S. 62) folgende Satzung erlassen:

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

1. Die Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde, die Evangelische Sophien-Kirchengemeinde, die Evangelische Kirchengemeinde Königshardt-Schmachtendorf und die Evangelische Auferstehungs-Kirchengemeinde bilden gemeinsam den Gemeindeverband „Diakonie-Sozialstation Oberhausen“.
2. Der Verband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Oberhausen.

§ 2 Aufgaben

1. In Erfüllung des kirchlichen-diakonischen Auftrages als Eigentümer des Gebäudes an der Zorndorfstraße 9 in 46149 Oberhausen, hat der Verband die Aufgabe der Verwaltung und Vermietung des Gebäudes an die Diakonie-Sozialstation Oberhausen gGmbH und an die Diakonie-Seniorentagesstätte Oberhausen gGmbH. Der Verband ist einem Trägerleitbild verpflichtet, in dem die ideellen Grundlagen des gemeinsamen Handels formuliert sind.
2. Der Verband ist dabei dem Auftrag Jesu verpflichtet, allen Menschen mit Wort und Tat die gütige Zuwendung Gottes zu verkündigen. Menschen, die seinen Dienst in Anspruch nehmen, sollen erfahren, dass die Achtung ihrer persönlichen Würde und die Anerkennung ihrer Bedürfnisse und Wünsche im Mittelpunkt seiner Tätigkeit stehen.
3. Die Aufgabe des Verbandes umfasst die Verwaltung des Gebäudes an der Zorndorfstraße 9 in 46149 Oberhausen, welches ausschließlich durch die Diakonie-Sozialstation gGmbH und durch die Diakonie-Seniorentagesstätte Oberhausen gGmbH genutzt wird.

Darunter zählt unter anderem: Vermietungen, Reparaturen und Maßnahmen zum Erhalt des Gebäudes, Erstellung von Nebenkostenabrechnungen.

Die Rückzahlung der Kreditverpflichtungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch planmäßiges Zusammenwirken des Verbandes nach § 57 Absatz 3 AO mit der Diakonie-Sozialstation Oberhausen gGmbH und der Diakonie Seniorentagesstätte Oberhausen gGmbH, denen der Verband die Immobilie Zorndorfstr. 9 in Oberhausen zur Nutzung für deren gemeinnützige Zwecke überlassen hat.
3. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke, insbesondere für die Kreditverpflichtungen, für die Unterhaltskosten und für die Instandsetzung der zur Nutzung überlassenen Immobilie verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
5. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes nach dem letzten Kostenverteilungsschlüssel an die beteiligten Kirchengemeinden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.
7. Der Verband ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL und damit zugleich dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. angeschlossen.

§ 4 Verbandsorgan

1. Organ des Verbandes ist die Verbandsvertretung.
2. Für Verhandlungen gelten, soweit in der Satzung keine besonderen Regelungen getroffen sind, die Vorschriften des Verbandsgesetzes, sowie die Kirchenordnung und Kirchenorganisationengesetzes entsprechend.

§ 5 Verbandsvertretung

1. Die Verbandsvertretung setzt sich zusammen aus den Vertreterinnen und Vertretern der Presbyterien der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet durch Beschluss des Leitungsorgans eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Verbandsvertretung oder beruft sie ab.
2. Für die von den beteiligten Körperschaften Entsandten ist auch jeweils eine Stellvertretung aus dem Leitungsorgan zu bestellen.
3. Scheidet eine Vertreterin oder ein Vertreter der Körperschaften als Mitglied aus der Verbandsvertretung aus, ihre/seine ist an seine Stelle durch das Verbandsmitglied für den Rest der Amtszeit eine Ersatzperson zu bestellen.
4. Die Verbandsvertretung wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren Stellvertretung aus ihrer Mitte. Vorsitzende müssen die Befähigung zur Mitgliedschaft im Leitungsorgan eines Verbandes haben.
5. Bei der Zusammensetzung der Verbandsvertretung darf die Zahl der Theologinnen oder Theologen die Zahl der anderen Mitglieder nicht überschreiten.
6. Die Verbandsvertretung wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl der Verbandsvertretung im Amt. Die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung endet, wenn die Voraussetzung zur Entsendung entfällt.

§ 6 Aufgaben der Verbandsvertretung

1. Der Verband nimmt die Aufgaben des Verbandes wahr. Dabei bleiben der Entscheidung der Verbandsvertretung vorbehalten:
 - a) Die Wahl der oder des Vorsitzenden sowie deren Stellvertreter,
 - b) die Wahl der Mitglieder des Verbandsvorstandes, deren Stellvertretung und die Festlegung des Vorsitzes,
 - c) der Erlass von Satzungen zur Bildung von Fachausschüssen des Verbandes und zur Delegation von Aufgaben,
 - d) der Beschluss über den Haushalt des Verbandes sowie die Haushalte und Wirtschaftspläne seiner selbstständigen Einrichtungen,
 - e) die Schaffung von Dauereinrichtungen
 - f) der Beitritt und das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds sowie der Ausschluss eines Verbandsmitglieds,
 - g) die Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung
2. Die Verbandsvertretung hat darüber hinaus folgende Aufgaben:
 - a) Bestellung eines Verwalters für das Gebäude,
 - b) Prüfung der Einnahmen und Ausgaben,

- c) Prüfung der Nebenkostenabrechnungen,
 - d) Instandsetzungsmaßnahmen und Gebäudesanierungen,
 - e) jährliche Begehung des Gebäudes
3. Die Verbandsvertretung beschließt ferner im Rahmen der Verbandsaufgaben über Gegenstände die ihr von einem Verbandsmitglied, des Kreissynodalvorstandes oder der Kirchenleitung vorgelegt werden.

§ 7 Arbeitsweise der Verbandsvertretung

1. Die Verbandsvertretung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Eine Sitzung hat ferner stattzufinden, wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder der Verbandsvertretung, der Kirchenleitung oder des Kreissynodalvorstandes unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt wird.
2. Sitzungen der Verbandsvertretung sind nicht öffentlich.
3. Über die Sitzungen der Verbandsvertretung sind Niederschriften anzufertigen und den Mitgliedern, den Presbyterien der Verbandsgemeinden und der gemeinsamen Verwaltung zur Kenntnis zu geben.

§ 8 Finanzierung und Maßstab zur Deckung der Finanzen

1. Der Verband finanziert sich durch die Vermietung des Gebäudes an die Diakonie-Sozialstation gGmbH und an die Diakonie-Seniorentagesstätte Oberhausen gGmbH.
2. Die Verbandsgemeinden sind darüber hinaus für den Ausgleich eines Defizits in der Ergebnisplanung im Verhältnis der für das Wirtschaftsjahr geltenden Gemeindegliederzahl verantwortlich. Die Verbandsvertretung teilt den Presbyterien bis zum 30. September das voraussichtliche Jahresergebnis mit, damit diese für das folgende Haushaltsjahr einen entsprechenden Ansatz im Haushalt der Kirchengemeinden berücksichtigen können. Ein ggf. erforderlicher Defizitausgleich wird bis zum Ende Mai des Folgejahres geleistet.
3. Eine angemessene Revision ist zu gewährleisten.

§ 9 Ausscheiden und Auflösung

1. Eine Körperschaft kann auf Antrag an die Verbandsvertretung aus dem Verband ausscheiden. Über das Ausscheiden beschließt die Verbandsvertretung auf Antrag des Presbyteriums der ausscheidenden Kirchengemeinde. Der Kreissynodalvorstand ist zu hören. Vor einer Entscheidung soll mit dem Presbyterium in einer gemeinsamen Sitzung beraten werden.
2. Ein Ausscheiden ist bis zum Ende des Folgejahres möglich. Der Anteil der Ausscheidenden am Verbandsvermögen wächst den verbleibenden Trägern anteilig zu. Die Ausscheidende Körperschaft trägt die Kosten des Verbandes noch drei Jahre im Verhältnis der Gemeindegliederzahl zum Zeitpunkt des Ausscheidens anteilig mit.
3. Im Falle der Auflösung des Verbandes fällt das Verbandsvermögen im Verhältnis der Gemeindegliederzahl im Jahr der Entscheidungen an die zu diesem Zeitpunkt beteiligten Körperschaften zurück. Die Verbandsmitglieder sind in diesem Fall verpflichtet, die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse durch die zuständigen Leitungs-

organe des Verbandes und der Körperschaften zu fassen und deren Durchführung zu veranlassen, damit eine wirkungsvolle Rückübertragung möglich ist.

4. Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsvertretung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Satzung für den Verband der Diakonie-Sozialstation Oberhausen vom 7. Dezember 2005 (KABI. 2006 S. 145), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Mai 2006 (KABI. 2007 S. 206), außer Kraft.

Oberhausen, den 29. August 2024

Diakonie-Sozialstation Oberhausen

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 11. November 2024

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Satzung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Fischbach-Sulzbachtal

Die Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinden Dudweiler/Herrensohr, Fischbach, Friedrichsthal und Sulzbach/Saar beschließen auf Grund von Artikel 7 Absatz 2 und 4 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 19. Januar 2023 (KABI. 2024 S. 58), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. Januar 2024 (KABI. S. 91), in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Kirchengesetzes über Gesamtkirchengemeinden (Gesamtkirchengemeindegesezt – GKGG) vom 16. Januar 2009 (KABI. S. 87), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. Januar 2024 (KABI. S. 93), die folgende Satzung:

Präambel

Die Kirchengemeindebereiche Dudweiler/Herrensohr, Fischbach, Friedrichsthal und Sulzbach/Saar bilden zusammen die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Fischbach-Sulzbachtal. Gemeinsam wollen sie die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Fischbach-Sulzbachtal des Saarlandes sein. Sie ermöglichen dadurch ein geistliches und gemeinschaftliches Miteinander und Füreinander aller Kirchengemeindeglieder. Dazu werden insbesondere die Stärken jedes Kirchengemeindebereiches übergreifend für alle genutzt, um eine langfristige Perspektive und Partnerschaft zu gewährleisten. Eine Kirchengemeinde und mehrere Kirchengemeindebereiche, viele Glieder und eine Einheit im Geist.

§ 1

Gesamtkirchengemeinde

(1) Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Fischbach-Sulzbachtal ist Gesamtkirchengemeinde im Sinne der Kirchenordnung.

(2) Sie umfasst das Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinden Dudweiler/Herrensohr, Fischbach, Friedrichsthal und Sulzbach/Saar und gliedert sich in vier Kirchengemeindebereiche, die dem unierten Bekenntnisstand mit lutherischem Katechismus angehören:

- a) den Kirchengemeindebereich Dudweiler/Herrensohr,
- b) den Kirchengemeindebereich Fischbach,
- c) den Kirchengemeindebereich Friedrichsthal,
- d) den Kirchengemeindebereich Sulzbach/Saar in den Außengrenzen:

Kirchengemeindebereich Dudweiler/Herrensohr mit den Ortsteilen Dudweiler und Herrensohr der Stadt Saarbrücken,

Kirchengemeindebereich Fischbach mit den Ortsteilen Fischbach-Camphausen und Quierschied der Kommune Quierschied,

Kirchengemeindebereich Friedrichsthal mit den Ortsteilen Bildstock, Friedrichsthal und Maybach der Kommune Friedrichsthal,

Kirchengemeindebereich Sulzbach/Saar mit den Ortsteilen Altenwald, Brefeld, Hühnerfeld, Neuweiler und Sulzbach der Stadt Sulzbach/Saar,

in den derzeit geltenden kommunalen Grenzen.

(3) Der Sitz der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Fischbach-Sulzbachtal ist: Auf der Schmelz 22a, 66280 Sulzbach/Saar.

(4) Die Gesamtkirchengemeinde führt ein Siegel.

§ 2

Leitung der Gesamtkirchengemeinde

(1) Die Leitung der Gesamtkirchengemeinde liegt beim Gesamtpresbyterium und den Bereichspresbyterien. Die jeweilige Zuständigkeit ergibt sich aus dem Gesamtkirchengemeindegesezt sowie dieser Satzung.

(2) In der Gesamtkirchengemeinde werden Fachausschüsse gebildet.

§ 3

Bereichspresbyterien

(1) Für jeden Kirchengemeindebereich wird ein Bereichspresbyterium gebildet.

(2) Die Pfarrstelleninhabenden, die einem oder mehreren Kirchengemeindebereichen zugeordnet sind, werden durch Dienstanweisung einem Bereichspresbyterium oder mehreren Bereichspresbyterien zugeordnet.

§ 4

Aufgaben der Bereichspresbyterien

(1) Das Bereichspresbyterium entscheidet über folgende Angelegenheiten:

- a) Wahl der Vertreterinnen und Vertreter im Gesamtpresbyterium sowie der Abgeordneten zur Kreissynode gemäß Kirchenordnung,
- b) Ausstattung der gottesdienstlichen Räume im Kirchengemeindebereich,
- c) Entscheidungen im Rahmen der Lebensordnung,
- d) Kollektenzwecke,
- e) Zulassung zur Konfirmation,

- f) Zuerkennen und Ruhen von Mitgliedschaftsrechten,
- g) Berufung von Mitgliedern in Fachausschüsse, die dem Kirchengemeindebereich zugeordnet sind,
- h) Verwendung von Finanzmitteln, die im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde ausdrücklich für die Verwendung im Kirchengemeindebereich vorgesehen sind,
- i) Entscheidung über Satzungen, mit denen Rechte des Bereichspresbyteriums delegiert werden,
- j) Bevollmächtigungen für Angelegenheiten, über die das Bereichspresbyterium entscheidet,
- k) Zustimmung bei Änderungen der Satzung der Gesamtkirchengemeinde, sofern mit der Satzungsänderung Entscheidungsrechte eines Bereichspresbyteriums auf einen Fachausschuss übertragen werden,
- l) Zustimmung bei Änderung der Satzung der Gesamtkirchengemeinde, sofern eine Änderung der Zuständigkeiten von Bereichspresbyterien und Gesamtpresbyterium bezüglich der Aufgaben gemäß Kirchenordnung oder der Einstellung von Mitarbeitenden erfolgt,
- m) Entscheidungen in Angelegenheiten der Trägerschaft von Kindertageseinrichtungen, einschließlich der Personalverantwortung, der Vertretung im Rechtsverkehr bei der Abgabe arbeitsrechtlicher Willenserklärungen und der Dienst- und Fachaufsicht über die Kita-Leitung, im Rahmen der vom Gesamtpresbyterium zum Betrieb der Kindertagesstätten zugewiesenen Haushaltsmittel, soweit Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gesamtkirchengemeinde im Kirchengemeindebereich vorhanden sind,
- n) Wahl jeweils eines Kirchmeisters/einer Kirchmeisterin für die Bereiche Bau und Finanzen des Gemeindebereichs.

(2) Das jeweilige Bereichspresbyterium berät das Gesamtpresbyterium in folgenden Angelegenheiten:

- a) bei der Besetzung von Pfarrstellen,
- b) bei allen anderen Änderungen der Satzung,
- c) in Baufragen, soweit der eigene Kirchengemeindebereich betroffen ist,
- d) bei der Übernahme neuer Aufgaben,
- e) bei der Festlegung der Zeit und der Zahl der Gottesdienste im Kirchengemeindebereich.

§ 5

Gesamtpresbyterium

- (1) Das Gesamtpresbyterium setzt sich zusammen aus:
 - a) jeweils drei, aus der Mitte jedes Bereichspresbyteriums gewählten Presbyterinnen und Presbytern,
 - b) den Pfarrstelleninhabenden der Gesamtkirchengemeinde,
 - c) zwei beruflich Mitarbeitenden, die von den Bereichspresbyterien aus ihrer gesamten Mitte gewählt werden. Die Wahl der beruflich Mitarbeitenden für das Gesamtpresbyterium erfolgt in einer gemeinsamen Sitzung der Bereichspresbyterien.
- (2) Jedes Bereichspresbyterium wählt aus seiner Mitte so viele Stellvertretungen, wie es Mitglieder unter a) in das Gesamtpresbyterium wählt, wobei die Reihenfolge des Vertretungseinsatzes bei der Wahl festzulegen ist.
- (3) Das Gesamtpresbyterium wählt aus seiner Mitte je ein Mitglied, für den Vorsitz und die erste und zweite Stellvertre-

tung und überträgt das Kirchmeisteramt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Die in das Gesamtpresbyterium gewählten beruflich Mitarbeitenden sind nicht wählbar.

(4) Nach jeder turnusgemäßen Neuwahl der Bereichspresbyterien wird das Gesamtpresbyterium ebenfalls neu gewählt.

§ 6

Aufgaben des Gesamtpresbyteriums

(1) Das Gesamtpresbyterium entscheidet über die Besetzung von Pfarrstellen. Die Entscheidung wird nach vorheriger Beratung mit den Bereichspresbyterien gemäß § 4 Absatz 2 a) getroffen. Das Gesamtpresbyterium entscheidet im Übrigen über folgende Angelegenheiten:

- a) Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben, einschließlich Schwerpunktbildungen in den Kirchengemeindebereichen sowie Festlegung von Pfarrbezirken,
- b) Personalangelegenheiten der beruflich Mitarbeitenden, ausgenommen Fälle unter § 4 Absatz 1 Buchstabe m),
- c) Satzungen der Gesamtkirchengemeinde. Sofern es sich um Satzungen nach § 4 Absatz 1 Buchstabe k) und l) handelt, ist die Zustimmung der jeweiligen Bereichspresbyterien erforderlich,
- d) Festlegung des Schwerpunktes des Arbeitsgebietes und die Zugehörigkeit zu einem Bereichspresbyterium oder mehreren Bereichspresbyterien von pfarrstelleninhabenden Personen durch Dienstanweisungen,
- e) Berufung der Mitglieder der Ausschüsse, die auf der Ebene der Gesamtkirchengemeinde gebildet werden,
- f) Übernahme neuer Aufgaben, soweit diese nicht durch das Gesamtkirchengemeindegesezt oder diese Satzung dem Bereichspresbyterium vorbehalten sind,
- g) Bevollmächtigungen für Angelegenheiten, über die das Gesamtpresbyterium entscheidet,
- h) den Haushaltsbeschluss einschließlich des Beschlusses der Haushalte und Wirtschaftspläne der unselbstständigen Einrichtungen und die Zuweisung von Haushaltsmitteln an die Kirchengemeindebereiche,
- i) die Auf- und Feststellung des Jahresabschlusses sowie Auf- und Feststellung der Jahresabschlüsse der unselbstständigen Einrichtungen,
- j) Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungsplanes.

(3) Das Gesamtpresbyterium koordiniert die Arbeit der Bereichspresbyterien und der Fachausschüsse. Es ist verpflichtet, Anträge der Bereichspresbyterien und der Fachausschüsse zu behandeln. Sofern Themenbereiche mehrere Kirchengemeindebereiche betreffen, legt das Gesamtpresbyterium diese den betroffenen Bereichspresbyterien zur gemeinsamen Beratung vor.

(4) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Organen der Gesamtkirchengemeinde entscheidet das Gesamtpresbyterium. Die aufsichtlichen Befugnisse der Superintendentin bzw. des Superintendenten, des Kreissynodalvorstandes und der Kirchenleitung bleiben unberührt.

(5) Das Gesamtpresbyterium trägt die Gesamtverantwortung für die Leitung der Gesamtkirchengemeinde. Zur Wahrnehmung dieser Gesamtverantwortung ist das Gesamtpresbyterium durch Übersendung der Protokolle über alle Sitzungen seiner Fachausschüsse zu informieren.

§ 7

Fachausschüsse des Gesamtpresbyteriums

(1) Für die bereichsübergreifende Gemeindegearbeit werden folgende Fachausschüsse gebildet:

1. für Finanzverwaltung,
2. für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik,
3. für Diakonie,
4. für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
5. für Bauangelegenheiten,
6. für Personal,
7. für Kindertagesstätten.

Die Fachausschüsse haben die Aufgabe, die in der Gesamtkonzeption festgelegten Ziele für ihren Fachbereich weiterzuentwickeln und umzusetzen, Angelegenheiten ihres Fachbereiches auf der Ebene der Gesamtkirchengemeinde zu beraten.

(2) Das Gesamtpresbyterium beruft die Mitglieder der Fachausschüsse unter Beteiligung der Bereichspresbyterien. Es beruft den Vorsitz und die Stellvertretung im Benehmen mit den Ausschussmitgliedern.

(3) Der Vorsitz des Gesamtpresbyteriums ist zu den Sitzungen der Fachausschüsse einzuladen. Die Fachausschüsse geben die Protokolle ihrer Sitzungen dem Gesamtpresbyterium zur Kenntnis.

§ 8

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt nach Genehmigung der Kirchenleitung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Fischbach, 26. September 2024

| | |
|--------|--|
| | Evangelische Kirchengemeinde Dudweiler/Herrensohr |
| Siegel | gez. Unterschriften |
| | Evangelische Kirchengemeinde Fischbach |
| Siegel | gez. Unterschriften |
| | Evangelische Kirchengemeinde Friedrichsthal |
| Siegel | gez. Unterschriften |
| | Evangelische Kirchengemeinde Sulzbach/Saar |
| Siegel | gez. Unterschriften |
| | Genehmigt |
| | Düsseldorf, den 6. November 2024 |
| Siegel | Evangelische Kirche im Rheinland Das Landeskirchenamt |

Satzung**der Kirchengemeinde Evangelisch Mittendrin****Eingangsformel**

Die Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinde Neunkirchen, der Evangelischen Kirchengemeinde Elversberg und der Evangelischen Kirchengemeinde Heiligenwald beschließen auf Grund von Artikel 7 Absatz 2 und 4 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 19. Januar 2023 (KABl. 2024 S. 58), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. Januar 2024 (KABl. S. 91), in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Kirchengesetzes über Gesamtkirchengemeinden (Gesamtkirchengemeindegesezt – GKGG) vom 16. Januar 2009 (KABl. S. 87), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. Januar 2024 (KABl. S.93), die folgende Satzung:

Präambel

Die Kirchengemeindebereiche Neunkirchen, Elversberg und Heiligenwald bilden zusammen die Kirchengemeinde Evangelisch Mittendrin. Sie ermöglichen dadurch ein geistliches und gemeinschaftliches Miteinander und Füreinander aller Kirchengemeinemitglieder. Dazu werden insbesondere die Stärken jedes Kirchengemeindebereiches übergreifend für alle genutzt, um eine langfristige Perspektive und Partnerschaft zu gewährleisten. Eine Kirchengemeinde und mehrere Kirchengemeindebereiche, viele Glieder und eine Einheit im Geist.

§ 1

Gesamtkirchengemeinde

(1) Die Kirchengemeinde Evangelisch Mittendrin ist Gesamtkirchengemeinde im Sinne der Kirchenordnung.

(2) Sie umfasst das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde Neunkirchen, der Evangelischen Kirchengemeinde Elversberg und der Evangelischen Kirchengemeinde Heiligenwald. Sie gliedert sich in drei Kirchengemeindebereiche, die dem unierten Bekenntnisstand angehören:

- a) den Kirchengemeindebereich Neunkirchen,
- b) den Kirchengemeindebereich Elversberg,
- c) den Kirchengemeindebereich Heiligenwald in den Außengrenzen:

Kirchengemeindebereich Neunkirchen mit den Stadtteilen Fulpach, Kohlhof, Neunkirchen, Sinnerthal und Wellesweiler der Kreisstadt Neunkirchen,

Kirchengemeindebereich Elversberg mit dem Stadtteil Heintz der Kreisstadt Neunkirchen und den Ortsteilen Elversberg und Spiesen der Kommune Spiesen-Elversberg,

Kirchengemeindebereich Heiligenwald mit den Ortsteilen Merchweiler und Wemmetsweiler der Kommune Merchweiler und dem Ortsteil Heiligenwald der Kommune Schiffweiler.

(3) Sitz der Kirchengemeinde Evangelisch Mittendrin ist Neunkirchen.

(4) Die Gesamtkirchengemeinde führt ein Siegel.

§ 2

Leitung der Gesamtkirchengemeinde

(1) Die Leitung der Gesamtkirchengemeinde liegt beim Gesamtpresbyterium und den Bereichspresbyterien. Die jeweilige Zuständigkeit ergibt sich aus dem Gesamtkirchengemeindegesezt sowie dieser Satzung.

(2) In der Gesamtkirchengemeinde werden Fachausschüsse gebildet.

§ 3

Bereichspresbyterien

- (1) Für jeden Kirchengemeindebereich wird ein Bereichspresbyterium gebildet.
- (2) Die Pfarrstelleninhabenden werden durch Dienstanweisung einem oder mehreren Bereichspresbyterien zugeordnet. Jedem Bereichspresbyterium muss mindestens eine Pfarrperson angehören.

§ 4

Aufgaben der Bereichspresbyterien

- (1) Das Bereichspresbyterium entscheidet über folgende Angelegenheiten:
- Wahl der Vertreterinnen und Vertreter im Gesamtpresbyterium sowie der Abgeordneten zur Kreissynode gemäß Kirchenordnung,
 - Zeit und Zahl der Gottesdienste im Kirchengemeindebereich,
 - Ausstattung der gottesdienstlichen Räume im Kirchengemeindebereich,
 - Entscheidungen im Rahmen der Lebensordnung,
 - Kollektenzwecke,
 - Zulassung zur Konfirmation,
 - Zuerkennen und Ruhen von Mitgliedschaftsrechten,
 - Berufung von Mitgliedern in Fachausschüsse, die dem Kirchengemeindebereich zugeordnet sind,
 - Verwendung von Finanzmitteln, die im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde ausdrücklich für die Verwendung im Kirchengemeindebereich vorgesehen sind,
 - Entscheidung über Satzungen, mit denen Rechte des Bereichspresbyteriums delegiert werden,
 - Bevollmächtigungen für Angelegenheiten, über die das Bereichspresbyterium entscheidet,
 - Zustimmung bei Änderungen der Satzung der Gesamtkirchengemeinde, sofern mit der Satzungsänderung Entscheidungsrechte eines Bereichspresbyteriums auf einen Fachausschuss übertragen werden,
 - Zustimmung bei Änderung der Satzung der Gesamtkirchengemeinde, sofern eine Änderung der Zuständigkeiten von Bereichspresbyterien und Gesamtpresbyterium bezüglich der Aufgaben gemäß Kirchenordnung oder der Einstellung von Mitarbeitenden erfolgt.

(2) Das jeweilige Bereichspresbyterium berät das Gesamtpresbyterium in folgenden Angelegenheiten:

- bei der Besetzung von Pfarrstellen,
- bei allen anderen Änderungen der Satzung,
- in Baufragen, soweit der eigene Kirchengemeindebereich betroffen ist,
- bei der Übernahme neuer Aufgaben.

§ 5

Gesamtpresbyterium

- (1) Das Gesamtpresbyterium setzt sich wie folgt zusammen:
- jeweils drei aus der Mitte jedes Bereichspresbyteriums gewählte Presbyterinnen und Presbyter,
 - die Pfarrstelleninhabenden der Gesamtkirchengemeinde,
 - eine berufliche Mitarbeitende oder ein beruflich Mitarbeitender, die oder der von den Bereichspresbyterien aus der gesamten Mitte gewählt wird; die Wahl der oder des

beruflich Mitarbeitenden soll in einer gemeinsamen Sitzung der Bereichspresbyterien erfolgen.

(2) Jedes Bereichspresbyterium wählt aus seiner Mitte so viele Stellvertretungen, wie es Mitglieder unter a) in das Gesamtpresbyterium wählt, wobei die Reihenfolge des Vertretungseinsatzes bei der Wahl festzulegen ist.

(3) Das Gesamtpresbyterium wählt aus seiner Mitte je ein Mitglied für den Vorsitz und die erste und zweite Stellvertretung und überträgt das Kirchmeisteramt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe c) sind nicht wählbar.

(4) Nach jeder turnusgemäßen Neuwahl der Bereichspresbyterien wird das Gesamtpresbyterium ebenfalls neu gewählt.

§ 6

Aufgaben des Gesamtpresbyteriums

(1) Das Gesamtpresbyterium entscheidet über die Besetzung von Pfarrstellen. Die Entscheidung wird nach vorheriger Beratung mit den betreffenden Bereichspresbyterien gemäß § 4 Absatz 2 Buchstabe a) getroffen.

(2) Das Gesamtpresbyterium entscheidet im Übrigen über folgende Angelegenheiten:

- Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben, einschließlich Schwerpunktbildungen in den Kirchengemeindebereichen sowie Festlegung von Pfarrbezirken,
- Einstellung beruflich Mitarbeitender,
- Satzungen der Gesamtkirchengemeinde. Sofern es sich um Satzungen nach § 4 Absatz 1 Buchstabe l) und m) handelt, ist die Zustimmung der jeweiligen Bereichspresbyterien erforderlich,
- Festlegung des Schwerpunktes des Arbeitsgebietes und die Zugehörigkeit zu einem Bereichspresbyterium oder mehreren Bereichspresbyterien von pfarrstelleninhabenden Personen durch Dienstanweisungen,
- Berufung der Mitglieder der Ausschüsse, die auf der Ebene der Gesamtkirchengemeinde gebildet werden,
- Übernahme neuer Aufgaben, soweit diese nicht durch das Gesamtkirchengemeindegesez oder diese Satzung dem Bereichspresbyterium vorbehalten sind,
- Bevollmächtigungen für Angelegenheiten, über die das Gesamtpresbyterium entscheidet,
- den Haushaltsbeschluss einschließlich des Beschlusses der Haushalte und Wirtschaftspläne der unselbstständigen Einrichtungen und die Zuweisung von Haushaltsmitteln an die Kirchengemeindebereiche,
- die Auf- und Feststellung des Jahresabschlusses sowie Auf- und Feststellung der Jahresabschlüsse der unselbstständigen Einrichtungen,
- Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungsplanes.

(3) Das Gesamtpresbyterium koordiniert die Arbeit der Bereichspresbyterien und der Fachausschüsse. Es ist verpflichtet, Anträge der Bereichspresbyterien und der Fachausschüsse zu behandeln. Sofern Themenbereiche mehrere Kirchengemeindebereiche betreffen, legt das Gesamtpresbyterium diese den betroffenen Bereichspresbyterien zur gemeinsamen Beratung vor.

(4) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Organen der Gesamtkirchengemeinde entscheidet das Gesamtpresbyterium. Die aufsichtlichen Befugnisse der Superintendentin bzw. des Superintendenten, des Kreissynodalvorstandes und der Kirchenleitung bleiben unberührt.

(5) Das Gesamtpresbyterium trägt die Gesamtverantwortung für die Leitung der Gesamtkirchengemeinde. Zur Wahrnehmung dieser Gesamtverantwortung ist das Gesamtpresbyterium durch Übersendung der Protokolle über alle Sitzungen seiner Fachausschüsse und der Bereichspresbyterien zu informieren.

§ 7

Fachausschüsse des Gesamtpresbyteriums

(1) Für die bereichsübergreifende Gemeindearbeit werden folgende Fachausschüsse gebildet:

- a) für Finanzverwaltung,
- b) für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik,
- c) für Diakonie,
- d) für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- e) für Bauangelegenheiten,
- f) für Personalangelegenheiten.

(2) Die Fachausschüsse haben die Aufgabe, die in der Gesamtkonzeption festgelegten Ziele für ihren Fachbereich weiterzuentwickeln und umzusetzen, Angelegenheiten ihres Fachbereiches auf der Ebene der Gesamtkirchengemeinde zu beraten.

(3) Das Gesamtpresbyterium beruft die Mitglieder der Fachausschüsse im Einvernehmen mit den Bereichspresbyterien. Es beruft den Vorsitz und die Stellvertretung im Benehmen mit den Ausschussmitgliedern.

(4) Der Vorsitz des Gesamtpresbyteriums ist zu den Sitzungen der Fachausschüsse einzuladen. Die Fachausschüsse geben die Protokolle ihrer Sitzungen dem Gesamtpresbyterium zur Kenntnis.

§ 8

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt nach Genehmigung der Kirchenleitung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Elversberg, 31. Oktober 2024

Evangelische Kirchengemeinde
Neunkirchen

Siegel gez. Unterschriften

Evangelische Kirchengemeinde
Elversberg

Siegel gez. Unterschriften

Evangelische Kirchengemeinde
Heiligenwald

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 6. November 2024
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel Das Landeskirchenamt

Satzung zur Aufhebung der Satzung für die Evangelische Emmaus-Gemeinde Lohmar

Das Gesamtpresbyterium der Evangelischen Emmaus-Gemeinde Lohmar hat in seiner Sitzung am 11. April 2024 auf Grund von Artikel 7 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 19. Januar 2023 (KABl. 2024 S. 58), geändert durch Kirchengesetz vom 19. Januar 2024 (KABl. S. 91), in Verbindung mit § 3 Gesamtkirchengemeinengesetz vom 16. Januar 2009 (KABl. S. 87), geändert durch Kirchengesetz vom 12. Januar 2018 (KABl. S. 50) und 18. Januar 2024 (KABl. S. 93), die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gesamtkirchengemeinde „Evangelische Emmaus-Gemeinde Lohmar“ (KABl. Nr. 11 vom 16. November 2020 S. 258) wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Für das Gesamtpresbyterium der Evangelischen Emmaus-Gemeinde Lohmar

Lohmar, 11. April 2024

Evangelische Emmaus-Gemeinde
Lohmar

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 12. November 2024
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Satzung für den Eigenbetrieb „Vereinigte Evangelische Kindertagesstätten im Kirchenkreis Simmern-Trarbach“ des Kirchenkreises Simmern-Trarbach

Die Kreissynode des Kirchenkreises Simmern-Trarbach hat auf Grund von Artikel 44 Absatz 2 und Artikel 75 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchenordnung – KO) vom 19. Januar 2023, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. Januar 2024 (KABl. S. 91), in Verbindung mit §§ 38 Absatz 1 und 46 Absatz 6 des Kirchengesetzes über die Organisation der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchenorganisationsgesetz – KOG) vom 19. Januar 2023 (KABl. 2024 S. 72), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung vom 22. März 2024 (KABl. S. 141) und 26. April 2024 (KABl. S. 157), folgende Satzung erlassen:

Präambel

„Siehe, Kinder sind eine Gabe des Herrn“ Psalm 127, 3

Kinder sind mehr als eine Notwendigkeit zum Überleben einer Gesellschaft, mehr als ein konjunkturbelebender Wirtschaftsfaktor, mehr als ein Kostenfaktor und mehr als eine

Aufgabe für Familie, Kirche und Gesellschaft: Kinder sind ein Geschenk – ein Geschenk Gottes.

Weil wir mit Jesus, der einst ein Kind in die Mitte stellte, davon überzeugt sind, wollen wir uns mit Hilfe unserer evangelischen Kindertagesstättenarbeit daran beteiligen, Kindern den Erfahrungs- und Lebensraum zu geben, den sie brauchen, um sich selbst und andere als Geschenke Gottes zu erkennen und anzunehmen.

Wir erhoffen uns davon auch eine Veränderung unserer selbst, unserer Gemeinden und unserer Erwachsenenwelt im Sinne des Evangeliums.

Kindertagesstätten sind ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit der Kirchengemeinden in der Erfüllung ihres Auftrages zur christlichen Erziehung und Bildung (Artikel 1 Absatz 4 Kirchenordnung; KO). Sie unterstützen die Familienarbeit der Gemeinde und sind damit eine entscheidende Größe im Gemeindeaufbau. Im Rahmen ihres evangelischen Bildungsauftrages ermöglichen sie Kindern, in den christlichen Glauben hineinzuwachsen und ihn mit ihren Familien in der Gemeinde zu leben.

§ 1 Ziele der Arbeit

(1) Der Kirchenkreis erfüllt mit dem Betrieb der evangelischen Kindertagesstätten seine gesellschaftspolitischen und sozialpädagogischen Verpflichtungen gegenüber Kindern und Eltern. Das geistliche Leben der Kirchengemeinden und der Zuwendung an die Kinder und ihre Familien wider.

(2) Die Arbeit in den Kindertagesstätten dient der praktischen Ausübung der christlichen Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche.

(3) Die Kindertagesstätten haben im Elementarbereich des Bildungssystems einen eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag. Die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes und die Beratung und Information der Erziehungsberechtigten sind dabei von wesentlicher Bedeutung, wie auch die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeitenden.

(4) Die evangelischen Kindertagesstätten nehmen den Auftrag der Gemeinde zur christlichen Erziehung und Bildung wahr (Artikel 1 Absatz 4 KO). Sie ergänzen und unterstützen die Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder. Sie fördern die Gemeinschaftsfähigkeit der Kinder – auch in Bezug auf andere Kulturen und Religionen – sowie einen verantwortlichen Umgang mit der Schöpfung.

(5) Für den Eigenbetrieb „Vereinigte Evangelische Kindertagesstätten im Kirchenkreis Simmern-Trarbach“ (VEKiST) und für jede Kindertagesstätte ist ein Konzept zu erstellen, das die sozialdiakonischen, gemeindemissionarischen und religionspädagogischen Aufgaben darstellt.

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes

(1) Die Einrichtung wird als Eigenbetrieb nach § 33 der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Er führt den Namen „Vereinigte Evangelische Kindertagesstätten im Kirchenkreis Simmern-Trarbach“ (VEKiST).

(3) Der Eigenbetrieb führt gemäß § 33 Absatz 5 WiVO die Bücher nach den Regelungen der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO).

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Aufgaben

(1) Der Kirchenkreis ist Betriebsträger der evangelischen Kindertagesstätten im Sinne der landesgesetzlichen Bestimmungen und sorgt für eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der Verwaltungsgeschäfte sowie für eine angemessene finanzielle Ausstattung dieses Arbeitsbereiches.

(2) Der Eigenbetrieb nimmt folgende Aufgabe wahr:

- a) die Wahrnehmung des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrags für die Kinder und Familien,
- b) Anstellungsträger für die pädagogischen, hauswirtschaftlichen und technischen Mitarbeitenden der Kindertagesstätten, einschließlich der Verwaltungskräfte,
- c) Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeitenden,
- d) Erledigung aller im Zusammenhang mit der Trägerschaft der Kindertagesstätten zusammenhängenden Verwaltungsaufgaben,
- e) die Bewirtschaftung der Kindertagesstätteengebäude sowie der Betriebsgrundstücke einschließlich ihrer Bestandteile und ihres Zubehörs auf der Grundlage der mit den Gebäudeeigentümerinnen abgeschlossenen Nutzungs- oder Mietverträge.

§ 4 Auffangklausel

(1) Durch ihren Auftrag erfüllt der Eigenbetrieb unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Bei der Auflösung des Eigenbetriebes oder Wegfall seines bisherigen Zweckes hat die Kirchengemeinde das Vermögen für gemeinnützige Zwecke einzusetzen.

(4) Der Kirchenkreis ist als Träger des Eigenbetriebes Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL und damit zugleich dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. angeschlossen.

§ 5 Organe des Eigenbetriebes

Die Organe des Eigenbetriebs sind

- a) Geschäftsführung,
- b) Betriebsausschuss,
- c) Kreissynodalvorstand.

§ 6 Haushalt und Finanzierung

(1) Für den Eigenbetrieb VEKiST wird ein eigenes Handlungsfeld im kreiskirchlichen Haushalt aufgestellt, der im Betriebsausschuss und Kreissynodalvorstand vorberaten und an die Kreissynode zur Beschlussfassung weitergeleitet wird.

(2) Der sozialdiakonische Auftrag der Kindertagesstätten ist weitestgehend über die laufenden Erlöse zu decken. Die Kosten des Eigenbetriebes werden finanziert aus:

- a) gesetzlichen oder vertraglichen Zuschüssen oder Entgelten des Landes, von kommunalen oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften,

- b) Elternbeiträgen, nutzungsbezogenen und anderen Entgelten, Spenden und anderen freiwilligen Zuflüssen.

Reichen danach die Erlöse nicht aus, das Handlungsfeld auszugleichen, erfolgt im Einvernehmen mit dem Kreissynodalvorstand ein Defizitausgleich aus den Mitteln des inner-synodalen Finanzausgleichs.

§ 7

Aufgaben der Kreissynode

- (1) Die Kreissynode entscheidet insbesondere über:
- die Änderung und Aufhebung dieser Satzung,
 - Verabschiedung eines Leitbildes für den Eigenbetrieb,
 - Verabschiedung einer Konzeption für den Eigenbetrieb,
 - die Finanzmittel für des Eigenbetriebes,
 - den Haushalt des Eigenbetriebes,
 - die Berufung der Mitglieder des Betriebsausschusses unter Berücksichtigung der Vorschläge der Kirchengemeinden.
- (2) Die Kreissynode nimmt über den Kreissynodalvorstand den Jahresbericht des Betriebsausschusses, der Geschäftsführung und der pädagogischen Gesamtleitung entgegen.

§ 8

Aufgaben des Kreissynodalvorstandes

- (1) Der Kreissynodalvorstand ist zuständig für:
- den Abschluss von Verträgen über die Übernahme oder die Abgabe der Trägerschaft einer Kindertagesstätte,
 - die Gründung und Schließung von Einrichtungen und die Platzerhöhung/-reduzierung um mindestens 25 Prozent der vorhandenen Plätze der Einrichtung auf Vorschlag der Geschäftsführung unter Beteiligung des Betriebsausschusses und der betroffenen Kirchengemeinde,
 - die Berufung der Geschäftsführung und der pädagogischen Gesamtleitung auf Vorschlag des Betriebsausschusses,
 - die Dienstanweisung für die Geschäftsführung und die pädagogische Gesamtleitung.
- (2) Der Kreissynodalvorstand kann für die Kindertagesstätten des Kirchenkreises Simmern-Trarbach eine Geschäftsordnung und Ausführungsbestimmungen für alle arbeitsrechtlichen Maßnahmen erlassen.

§ 9

Mitwirkung der Kirchengemeinden

- (1) Die Kindertagesstätten in Trägerschaft des Kirchenkreises bleiben ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit der Kirchengemeinden und eine entscheidende Größe im Gemeindeaufbau. Die Kirchengemeinden werden durch die in ihrem Bereich liegenden Kindertagesstätten in ihrer Familienarbeit unterstützt.
- (2) Die Kirchengemeinde steht in der Mitverantwortung für die in ihrem Eigentum befindlichen Gebäude, die für die Arbeit der Tageseinrichtung genutzt werden. Näheres regelt der Nutzungsvertrag.
- (3) Die jeweiligen Kirchengemeinden sind in folgenden Angelegenheiten durch den Betriebsausschuss in den Beratungen zu beteiligen:

- vor dem Abschluss von Verträgen über die Übernahme oder die Abgabe der Trägerschaft einer Kindertagesstätte,
 - bei Gründung und Schließung von Einrichtungen,
 - bei einer Platzerhöhung/-reduzierung um mindestens 25 Prozent der vorhandenen Plätze der Einrichtung,
 - Begründung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse der Leitungen von Kindertagesstätten,
 - bei der Fortentwicklung der pädagogischen Konzeption der Einrichtung.
- (4) Die Kirchengemeinden sollen je Kindertagesstätte eine Kindertagesstättenbeauftragte oder einen Kindertagesstättenbeauftragten benennen. Diese Person muss die Befähigung zum Presbyteramt besitzen.
- (5) Ihre oder seine Aufgaben sind insbesondere:
- Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Kindertagesstätten,
 - Vertretung der Kirchengemeinde im Betriebsausschuss,
 - Koordination der Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinde und Kindertagesstätte,
 - Vertretung in den Mitwirkungsorganen der Kindertagesstätten (Elternausschuss, Elternversammlung, Aufnahmegremium).

§ 10

Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kindertagesstätten

- (1) Die Kindertagesstätte und das Presbyterium der jeweiligen Kirchengemeinde arbeiten im Rahmen der in der Gemeinde entwickelten und verantworteten Gemeindekonzeption zusammen.
- (2) Diese Zusammenarbeit bezieht sich insbesondere auf
- die Gestaltung und Durchführung gemeinsamer Gottesdienste, vornehmlich Familien- und Kindergartengottesdienste, gemeinsame Feiern und Aktionen,
 - die Durchführung eines jährlichen Gemeindegottesdienstes für Mitarbeitende der Kindertagesstätte zur Einführung, Verabschiedung und zum Feiern der Jubiläen,
 - die regelmäßigen religions- und gemeindepädagogischen Angebote in der Kindertagesstätte durch die pädagogisch Mitarbeitenden, die Pfarrerin oder den Pfarrer sowie andere Mitarbeitende der Kirchengemeinde oder des Kirchenkreises,
 - die Vorbereitung, Mitwirkung oder Teilnahme bei Gemeindefesten und sonstigen gemeindlichen Veranstaltungen,
 - die Gestaltung von Kontakten zu anderen gemeindlichen Gruppen (z. B. Eltern-Kind-Gruppen, Frauen- und Männerarbeit, Seniorenarbeit),
 - die regelmäßige Einladung der Leitung der Kindertagesstätte in eine Sitzung des Presbyteriums.
- (3) Der Abteilung Kirchliche Dienste des Kirchenkreises wird ermöglicht, sich mit der Kindertagesstätte zu vernetzen und gemeinsame Angebote anzubieten.
- (4) Die Kirchengemeinde kann zur gegenseitigen Information und Koordination der Kindertagesstättenarbeit auf dem Gemeindegebiet einen Kindertagesstättenausschuss bilden. Diesem soll die Leitung der Kindertagesstätte sowie in der Regel Mitglieder des Presbyteriums angehören.

§ 11 Betriebsausschuss

(1) Der Betriebsausschuss ist ein Fachausschuss gemäß Artikel 47 KO.

(2) Dem Ausschuss sollen als stimmberechtigte Mitglieder angehören:

- a) die von den Presbyterien benannten Beauftragten (§ 9 Absatz 4),
- b) ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes,
- c) weitere zum Presbyteramt befähigte sachkundige Mitglieder oder beruflich Mitarbeitende einer Kirchengemeinde oder des Kirchenkreises.

Mindestens fünf Mitglieder des Betriebsausschusses müssen einem Presbyterium oder der Kreissynode angehören und höchstens drei Mitglieder dürfen ordinierte Theologin bzw. ordiniertes Theologe sein.

(3) An den Sitzungen des Ausschusses nehmen in der Regel beratend teil:

- a) die Fachberaterin bzw. der Fachberater für Kindertagesstätten,
- b) die Geschäftsführung,
- c) die pädagogische Gesamtleitung.

Der Ausschuss kann Gäste zu den Beratungen hinzuziehen.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende lädt mindestens dreimal im Jahr zu Sitzungen des Ausschusses ein.

(5) Der Betriebsausschuss tritt in der Regel viermal jährlich, im Übrigen nach Bedarf zusammen. Die oder der Vorsitzende muss innerhalb eines Monats zu einer Sitzung einladen, wenn die Kreissynode oder ein Drittel der Mitglieder des Betriebsausschusses oder die Geschäftsführung dieses verlangt. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie Vorlagen mit Beschlussempfehlungen der Geschäftsführung beizufügen.

(6) Neben der Überwachung der Geschäftsführung und der pädagogischen Gesamtleitung gehört zu den Aufgaben:

- a) Sammlung, Analyse und Bewertung von Informationen über fachliche, politische und kirchliche Entwicklungen,
- b) Beratung über die strategischen Entwicklungspotentiale zur Erhaltung der Kindertagesstättenarbeit auf dem Gebiet des Kirchenkreises,
- c) Beratung eines Leitbildes für VEKiST (vgl. § 7 Absatz 1 b),
- d) Beratung eines Konzeptes für VEKiST (vgl. § 7 Absatz 1 c),
- e) Beratung und Beschlussfassung über die pädagogischen Konzepte der Kindertagesstätten,
- f) Vorberatung des durch die Geschäftsführung vorbereiteten Haushalts,
- g) die Entscheidung über die Einstellung, die Veränderung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse der Leitungen von Kindertagesstätten,
- h) Mitwirkung an der Erstellung des Jahresberichtes,
- i) Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Angelegenheiten der Kindertagesstätten, insbesondere vor einer beabsichtigten Gründung oder Schließung von Einrichtungen oder einer Platzerhöhung bzw. -reduzierung um mindestens 25 Prozent der vorhandenen Plätze der Einrichtung.

(7) Für die Arbeitsweise des Ausschusses gelten die kirchengesetzlichen Regelungen des Kirchenorganisationsgesetzes entsprechend. Außerhalb der Sitzung ist eine Abstimmung

schriftlich oder elektronisch möglich, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird.

§ 12 Aufgaben der Geschäftsführung

(1) Der Geschäftsführung obliegt die selbstständige Leitung des Eigenbetriebs im Rahmen dieser Satzung. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die durch diese Satzung oder Kirchengesetze nicht der Kreissynode, dem Kreissynodalvorstand oder dem Betriebsausschuss vorbehalten sind.

Geschäfte der laufenden Verwaltung, die in Zusammenhang mit Pflicht-, Wahlpflicht- oder übertragenen Wahlaufgaben stehen, obliegen der zuständigen Gemeinsamen Verwaltung, sofern sie nicht durch Vorbehalt eingeschränkt werden. Die in Nummer 7 der Anlage 1 der Rechtsverordnung zum Verwaltungsstrukturgesetz genannten Aufgaben „Betreuungseinrichtungen einschließlich Kindertageseinrichtungen“ werden vom Eigenbetrieb eigenständig wahrgenommen.

(2) Die Geschäftsführung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie ist verantwortlich dafür, dass die Arbeit in den Kindertagesstätten den Zielen gemäß § 1 dieser Satzung und den Anforderungen des gültigen Qualitätsmanagements entspricht,
- b) sie führt die Geschäfte des Eigenbetriebs. Hierzu gehören alle Maßnahmen, die im Rahmen des Haushalts vorgesehen oder zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes erforderlich sind,
- c) sie macht Vorschläge und ist beteiligt an der Erarbeitung von Verträgen über die Übernahme oder Abgabe von Kindertagesstätten und arbeitet mit an der Umsetzung,
- d) sie ist zuständig für den Abschluss, die Veränderung und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen der Mitarbeitenden des Eigenbetriebes VEKiST mit Ausnahme der Kindertagesstättenleitungen im Rahmen des verabschiedeten Stellenplans und unter Beachtung der vom Kreissynodalvorstand festgelegten Grundsätze der Personalwirtschaft,
- e) die Vertretung des Kirchenkreises bei der Abgabe arbeitsrechtlicher Willenserklärungen gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Eigenbetriebs wird gemäß § 46 Absatz 4 des Kirchenorganisationsgesetzes auf die Geschäftsführung übertragen. Das gilt für die Unterzeichnung von Arbeitsverträgen und deren Änderung sowie für Ermahnungen, Abmahnungen und Kündigungen.
- f) sie ist Dienstvorgesetzte der Mitarbeitenden und übt die Dienst- und, neben der Pädagogischen Gesamtleitung, auch die Fachaufsicht aus,
- g) sie ist für arbeitsrechtliche Maßnahmen gegenüber den Mitarbeitenden verantwortlich, soweit diese nicht dem Kreissynodalvorstand vorbehalten sind,
- h) sie entscheidet über den Erwerb und die Reparatur von Inventargegenständen bis zu einem Betrag von 5000 Euro, außer die benötigten Mittel sind bereits im Haushalt ausgewiesen oder durch zweckbestimmte Einnahmen gedeckt,
- i) sie entscheidet über den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Bürgschaften, Leasing-, Pacht-, Mietverträgen oder anderen Dauerschuldverhältnissen bis zu einer jährlichen Verpflichtung von 10.000 Euro im Einzelfall,
- j) sie arbeitet mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe bei der Jugendhilfeplanung und der Bedarfsplanung zusammen,

- k) sie wirkt bei der Haushalts- und Stellenplanung mit,
- l) sie wirkt bei der Erstellung des Jahresabschlusses mit und erstellt einen Jahresbericht,
- m) sie nimmt an den Sitzungen anderer die Arbeit in den Kindertagesstätten betreffender Gremien teil,
- n) sie ist, neben der pädagogischen Gesamtleitung, Dienststellenleitung im Sinne § 4 MVG.EKD für des Eigenbetriebs,
- o) sie vertritt den Kirchenkreis im Rahmen der übertragenen Aufgaben gerichtlich und außergerichtlich,
- p) sie nimmt die ihr durch den Kreissynodalvorstand übertragenen Trägeraufgaben in den Einrichtungen wahr.

Näheres wird in einer Dienstanweisung geregelt.

(3) Das Recht des Kreissynodalvorstandes, vorgenannte Aufgaben oder Vorgänge an sich zu ziehen, bleibt unberührt.

(4) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Geschäftsführung ist die Superintendentin oder der Superintendent. Sie übt die Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführung aus.

§ 13

Aufgaben der Pädagogischen Gesamtleitung

(1) Auf Vorschlag des Betriebsausschusses wird durch den Kreissynodalvorstand eine pädagogische Gesamtleitung berufen.

(2) Die pädagogische Gesamtleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie ist zuständig für die Personalentwicklung der Mitarbeitenden in den Kindertagesstätten,
- b) sie lädt die Leitungen der Kindertagesstätten zu regelmäßigen Leitungsdienstgesprächen ein,
- c) sie übt, neben der Geschäftsführung, die Fachaufsicht über die Mitarbeitenden in den Kindertagesstätten aus,
- d) sie führt die jährlichen Mitarbeitendengespräche/Personalentwicklungsgespräche mit den Leitungen der Kindertagesstätten,
- e) sie nimmt an den Sitzungen anderer die Arbeit in den Kindertagesstätten betreffender Gremien teil,
- f) sie hält gemeinsam mit den Leitungen der Kindertagesstätten die konzeptionelle Weiterentwicklung im Blick,
- g) sie sorgt für die fachliche Weiterentwicklung der Einrichtungen,
- h) sie organisiert interne Fortbildungen und berät die Kindertagesstätten bei Gestaltung der Teamtage,
- i) sie ist, neben der Geschäftsführung, Dienststellenleitung im Sinne § 4 MVG.EKD des Eigenbetriebes,
- j) sie vertritt die Geschäftsführung bei deren Abwesenheit.

(3) Weitere Aufgaben der pädagogischen Gesamtleitung werden auf Vorschlag des Betriebsausschusses und der Geschäftsführung durch den Kreissynodalvorstand festgelegt. Die pädagogische Gesamtleitung ist bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben an die Weisungen der Geschäftsführung gebunden.

(4) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der pädagogischen Gesamtleitung ist die Geschäftsführung. Sie übt die Dienst- und Fachaufsicht über die pädagogische Gesamtleitung aus.

§ 14

Rückübertragung einer Kindertagesstätte

Auf Antrag einer Kirchengemeinde kann die Trägerschaft einer Kindertagesstätte mit einjähriger Frist zum 01.01. eines Kalenderjahres durch Vertrag zwischen der Kirchengemeinde und dem Kreissynodalvorstand auf die Kirchengemeinde übertragen werden. Die Kirchengemeinde übernimmt in diesem Falle im Wege eines Betriebsüberganges nach § 613 a BGB die Mitarbeitenden, die zum Zeitpunkt der Übertragung in der betroffenen Kindertagesstätte beschäftigt sind. Zweckbindungen, die insbesondere im Zusammenhang mit einer öffentlichen Förderung zu beachten sind, werden ebenfalls auf die Kirchengemeinde übertragen. Ein weitergehender Ausgleich von Folgelasten findet nicht statt.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Evangelischen Kindertagesstätten des Kirchenkreises Simmern-Trarbach vom 1. Januar 2020 außer Kraft.

(3) Die Satzung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Das Gleiche gilt für Änderungen und Aufhebung dieser Satzung.

Traben-Trarbach, den 9. November 2024

Evangelischer Kirchenkreis
Simmern-Trarbach
gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt

Düsseldorf, den 18. November 2024
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für den Friedhof Lützwowstraße der Ev. Kirchengemeinde Ketzberg

Vom 18. September 2024

§ 1

Die Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Ketzberg vom 20. September 2019, zuletzt geändert am 6. September 2023, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:

- a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen,
- b) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen,
- c) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen,
- d) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen.“

2. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Erdbestattung“ die Wörter „und Urnenbeisetzungen“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird folgender Buchstabe d) angefügt:
„d) Urnenbeisetzungen
Größe der Grabstätte Länge 0,60m Breite 0,60m“
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Erdbestattungen“ die Wörter „und Urnenbeisetzungen“ eingefügt.
- d) In Absatz 5 Satz 3 werden nach der Angabe „45 x 35 x 6 cm“ die Wörter „(Erdbestattung) bzw. 20 x 20 x 6 cm (Urnenbeisetzung)“ eingefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Solingen, den 18. September 2024

Evangelische Kirchengemeinde
Ketzberg

Siegel

Bleckmann Runge

Genehmigt

Düsseldorf, den 31. Oktober 2024
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt
Böhm

Siegel

Satzung zur Änderung der Grabmal- und Bepflanzungssatzung für den Friedhof Lützowstraße der Ev. Kirchengemeinde Ketzberg

Vom 18. September 2024

§ 1

Die Grabmal- und Bepflanzungssatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Ketzberg vom 6. September 2023 wird wie folgt geändert:

- § 2 Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften wird wie folgt geändert:
 - Folgende Grabfelder unterliegen den zusätzlichen Gestaltungsvorschriften dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung:
 - Reihengemeinschaftsgrabstätten nach § 12 Absatz 5 der Friedhofssatzung
 - Wahlgemeinschaftsgrabstätten nach § 13 Absatz 11 der Friedhofssatzung
 - Kolumbarien
 - Baumurnenwahlgräber
 - Bei der Anlage und Bepflanzung unterliegen folgende Grabfelder den Bestimmungen des § 4:
 - Reihengräber für Särge
 - Wahlgräber für Särge
 - Wahlgräber für Urnen

(3) Die Friedhofsverwaltung hält die von der Friedhofsträgerin beschlossenen Aufteilungspläne zur Einsicht bereit.

- § 7 Grabmale – Allgemeines wird wie folgt geändert:

(1) Die Genehmigung von Grabmalen gemäß § 25 Friedhofssatzung erfolgt nach gestalterischen, handwerklichen und künstlerischen Maßstäben.

(2) Grabmale können aus Naturstein, Holz oder Metall errichtet werden.

(3) Ergibt sich die Notwendigkeit, auf einer Grabstätte außer dem stehenden Grabmal weitere Grabmale zu errichten, so ist das nur in Form von liegenden Steinen zulässig.

(4) Für Wiesenwahlgräber (Sarg oder Urne) ist – unabhängig von § 11 – eine Grabplatte aus Naturstein mit mindestens einem Namen der/der Verstorbenen und dem Maß 40 cm x 40 cm x 6 cm verpflichtend.

(5) Für Baumurnenwahlgräber ist – unabhängig von § 11 – eine Grabplatte aus Naturstein mit mindestens einem Namen der/der Verstorbenen und dem Maß 20 cm x 20 cm x 6 cm verpflichtend.

(6) Für Wiesenreihengräber (Sarg) oder Wiesenreihengräber (Urne) ist – unabhängig von § 11 – eine Grabplatte aus Naturstein mit mindestens einem Namen der/der Verstorbenen und dem Maß 45 cm x 35 cm x 6 cm (Sarg) oder 20 cm x 20 cm x 6 cm (Urne) verpflichtend.

- In § 12 Absatz 3 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Für die Grabstätten nach § 12 Absatz 5 und § 13 Absatz 11 (Sarg und Urne) ist nur vertiefte Schrift zugelassen.“

§ 2

Diese Satzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Solingen, den 18. September 2024

Evangelische Kirchengemeinde
Ketzberg

Siegel

Bleckmann Runge

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 31. Oktober 2024
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt
Böhm

Wahl zur Pfarrvertretung

1820253

Az. 03-26-3

Düsseldorf, 11. November 2024

Der Konvent der Wahl- und Kontaktpersonen hat am 6. November 2024 für die laufende Amtszeit der Pfarrvertretung der Evangelischen Kirche im Rheinland nachgewählt. Gem. § 13 des Pfarrvertretungsgesetzes geben wir deren Zusammensetzung bekannt:

Pfarrer Peter Stursberg, Koblenz-Pfaffendorf, Vorsitz
 Pfarrer Christoph Hüther, Münster-Sarmsheim-Waldalgesheim, stellv. Vorsitz
 Pfarrerin Martina Biebersdorf, Wesel
 Pfarrerin Tanja Bodewig, Weierbach-Sien
 Pfarrerin Margitta Kruppa, Bonn
 Pfarrerin Wiebke Reinhold, Wadern-Losheim
 Pfarrer Dirk Vanhauser, Porz-Wahn-Heide

Das Landeskirchenamt

Zählung des Besuchs der Gottesdienste und der Kindergottesdienste im Jahre 2025

1640393
 Az. 04-35-22-2:0007 Düsseldorf, 11. November 2024

Für die jährliche statistische Erhebung „Kirchliches Leben (EKD-Tabelle II)“ bitten wir, im Jahre 2025 an folgenden Sonntagen bzw. Feiertagen die Besucherinnen und Besucher der Gemeinde-Gottesdienste in allen Predigtstätten zu zählen:

| | |
|----------------------|-------------------|
| Invokavit | 9. März 2025 |
| Karfreitag | 18. April 2025 |
| Erntedankfest | 5. Oktober 2025 |
| 1. Sonntag im Advent | 30. November 2025 |
| Heiligabend | 24. Dezember 2025 |

Falls Kirchengemeinden das Erntedankfest auf einen anderen Tag verlegen, so ist an dem Tag zu zählen, an dem das Erntedankfest tatsächlich gefeiert wird. Für die anderen genannten Sonntage bzw. Feiertage soll die Zählung jedoch nicht auf einen anderen Sonn- oder Feiertag verlegt werden, falls kein Gottesdienst stattfindet.

Außerdem sind die Besucherinnen und Besucher der Kindergottesdienste am nächstgelegenen Termin zum Sonntag Invokavit (9. März 2025) festzustellen. Die Kindergottesdienste sind an jeder Predigtstätte, an der sie angeboten werden, separat zu zählen, so dass ggf. für ein Gemeindeergebnis die Summe aus verschiedenen Terminen gebildet werden muss.

Zugriffszahlen auf Digitalgottesdienste sollten separat gezählt werden, aber nicht als Teilnahmezahl erfasst werden. Bei Hybrid-Gottesdiensten sind nur präsent teilnehmende Personen zu zählen.

Wir bitten, die Termine für das Jahr 2025 entsprechend vorzumerken.

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

1818277
 Az. 03-13:15055 Düsseldorf, 28. Oktober 2024

Kirchengemeinde: Evangelische Kirchengemeinde An der Wipper

Kirchenkreis: An der Agger

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde An der Wipper

mit Wirkung vom: 1. Januar 2025



Das Landeskirchenamt

1818293
 Az. 03-13:15050 Düsseldorf, 28. Oktober 2024

Kirchengemeinde: Evangelische Kirchengemeinde Kaiserswerth-Tersteegeen

Kirchenkreis: Düsseldorf

Umschrift des Kirchensiegels: EV. KIRCHENGEMEINDE KAI-SERSWERTH-TERSTEEGEN

mit Wirkung vom: 1. Januar 2025



Das Landeskirchenamt

1818543
Az. 03-13:15048
Düsseldorf, 28. Oktober 2024
Kirchengemeinde: Evangelische Kirchengemeinde
Hochfeld-Neudorf
Kirchenkreis: Duisburg
Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde
Hochfeld-Neudorf
mit Wirkung vom: 1. Januar 2025



Das Landeskirchenamt

1818318
Az. 03-13:15031
Düsseldorf, 28. Oktober 2024
Kirchengemeinde: Evangelische Kirchengemeinde
Duisburg-Homberg
Kirchenkreis: Moers
Umschrift des Kirchensiegels: EVANGELISCHE
KIRCHENGEMEINDE
DUISBURG-HOMBERG
mit Wirkung vom: 1. Januar 2025



Das Landeskirchenamt

1818309
Az. 03-13:15019
Düsseldorf, 28. Oktober 2024
Kirchengemeinde: Evangelische Stadtgemeinde
Neuss
Kirchenkreis: Gladbach-Neuss
Umschrift des Kirchensiegels: EVANGELISCHE STADT-
GEMEINDE NEUSS
mit Wirkung vom: 1. Januar 2025



Das Landeskirchenamt

1818320
Az. 03-13:15033
Düsseldorf, 28. Oktober 2024
Kirchengemeinde: Evangelische Hoffnungsge-
meinde Velbert und Tönisheide
Kirchenkreis: Niederberg
Umschrift des Kirchensiegels: EVANGELISCHE
HOFFNUNGSGEMEINDE
VELBERT UND TÖNISHEIDE
mit Wirkung vom: 1. Januar 2025



Das Landeskirchenamt

1821613
Az. 03-16-1:15029
Düsseldorf, 19. November 2024
Verband: Evangelischer Verwaltungsver-
band Lennep-Leverkusen
Umschrift des Kirchensiegels: EVANGELISCHER
VERWALTUNGSVERBAND
LENNEP-LEVERKUSEN
mit Wirkung vom: 1. Januar 2025



Das Landeskirchenamt

1818552
Az. 03-13:15053
Düsseldorf, 28. Oktober 2024
Kirchengemeinde: Evangelische Edelsteingemeinde
Obere Nahe
Umschrift des Kirchensiegels: EVANGELISCHE
EDELSTEINGEMEINDE
mit Wirkung vom: 1. Januar 2025



Das Landeskirchenamt

1818555
Az. 03-13:15053
Düsseldorf, 28. Oktober 2024

Kirchengemeinde: Evangelische Hoffnungs-
gemeinde Nahe-Hochwald

Kirchenkreis: Obere Nahe

Umschrift des Kirchensiegels: EV. HOFFNUNGSGEMEINDE
NAHE-HOCHWALD

mit Wirkung vom: 1. Januar 2025



Das Landeskirchenamt

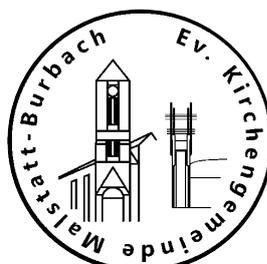
1818558
Az. 03-13:15052
Düsseldorf, 28. Oktober 2024

Kirchengemeinde: Evangelische Kirchengemeinde
Malstatt-Burbach

Kirchenkreis: Saar-West

Umschrift des Kirchensiegels: Ev. Kirchengemeinde
Malstatt-Burbach

mit Wirkung vom: 1. Januar 2025



Das Landeskirchenamt

1818756
Az. 03-13:15054
Düsseldorf, 30. Oktober 2024

Kirchengemeinde: Evangelische Gesamt-
kirchengemeinde Fischbach-
Sulzbachtal

Kirchenkreis: Saar-Ost

Umschrift des Kirchensiegels: Ev. Gesamtkirchengemeinde
Fischbach-Sulzbachtal

mit Wirkung vom: 1. Januar 2025



Das Landeskirchenamt

1818559
Az. 03-13:15052
Düsseldorf, 28. Oktober 2024

Kirchengemeinde: Evangelische Kirchengemeinde
Saarbrücken-Halberg

Kirchenkreis: Saar-West

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde
Saarbrücken-Halberg

mit Wirkung vom: 1. Januar 2025



Das Landeskirchenamt

1818754
Az. 03-13:15054
Düsseldorf, 30. Oktober 2024

Kirchengemeinde: Kirchengemeinde Evangelisch
Mittendrin

Kirchenkreis: Saar-Ost

Umschrift des Kirchensiegels: Kirchengemeinde Evangelisch
Mittendrin

mit Wirkung vom: 1. Januar 2025



Das Landeskirchenamt

1818764
Az. 03-13:15047
Düsseldorf, 30. Oktober 2024

Kirchengemeinde: Evangelische Kirchengemeinde
Urbach-Raubach

Kirchenkreis: Wied

Umschrift des Kirchensiegels: EV. KIRCHENGEMEINDE
URBACH-RAUBACH

mit Wirkung vom: 1. Januar 2025



Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

| | | | |
|---|------------------------------|---|------------------------------|
| 1818277 Az. 03-13:15055 | Düsseldorf, 28. Oktober 2024 | 1818309 Az. 03-13:15019 | Düsseldorf, 28. Oktober 2024 |
| Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Klaswipper, Evangelischer Kirchenkreis An der Agger, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Geltung gesetzt. | | Das Siegel der Evangelischen Christuskirchengemeinde Neuss, Evangelischer Kirchenkreis Gladbach-Neuss, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Geltung gesetzt. | |
| | Das Landeskirchenamt | | Das Landeskirchenamt |
| 1818277 Az. 03-13:15055 | Düsseldorf, 28. Oktober 2024 | 1818309 Az. 03-13:15019 | Düsseldorf, 28. Oktober 2024 |
| Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Wipperfürth, Evangelischer Kirchenkreis An der Agger, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Geltung gesetzt. | | Das Siegel der Evangelischen Reformationskirchengemeinde Neuss, Evangelischer Kirchenkreis Gladbach-Neuss, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Geltung gesetzt. | |
| | Das Landeskirchenamt | | Das Landeskirchenamt |
| 1818293 Az. 03-13:15050 | Düsseldorf, 28. Oktober 2024 | 1818318 Az. 03-13:15031 | Düsseldorf, 28. Oktober 2024 |
| Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Kaiserswerth, Evangelischer Kirchenkreis Düsseldorf, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Geltung gesetzt. | | Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Essenberg-Hochheide, Evangelischer Kirchenkreis Moers, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Geltung gesetzt. | |
| | Das Landeskirchenamt | | Das Landeskirchenamt |
| 1818293 Az. 03-13:15050 | Düsseldorf, 28. Oktober 2024 | 1818318 Az. 03-13:15031 | Düsseldorf, 28. Oktober 2024 |
| Das Siegel der Evangelischen Tersteegen-Kirchengemeinde Düsseldorf, Evangelischer Kirchenkreis Düsseldorf, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Geltung gesetzt. | | Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Homberg, Evangelischer Kirchenkreis Moers, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Geltung gesetzt. | |
| | Das Landeskirchenamt | | Das Landeskirchenamt |
| 1818543 Az. 03-13:15048 | Düsseldorf, 28. Oktober 2024 | 1818277 Az. 03-13:15055 | Düsseldorf, 28. Oktober 2024 |
| Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Duisburg-Hochfeld, Evangelischer Kirchenkreis Duisburg, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Geltung gesetzt. | | Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Tönisheide, Evangelischer Kirchenkreis Niederberg, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Geltung gesetzt. | |
| | Das Landeskirchenamt | | Das Landeskirchenamt |
| 1818543 Az. 03-13:15048 | Düsseldorf, 28. Oktober 2024 | 1818320 Az. 03-13:15033 | Düsseldorf, 28. Oktober 2024 |
| Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Duisburg-Neudorf-Ost, Evangelischer Kirchenkreis Duisburg, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Geltung gesetzt. | | Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Velbert, Evangelischer Kirchenkreis Niederberg, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Geltung gesetzt. | |
| | Das Landeskirchenamt | | Das Landeskirchenamt |
| 1818543 Az. 03-13:15048 | Düsseldorf, 28. Oktober 2024 | 1818555 Az. 03-13:15053 | Düsseldorf, 28. Oktober 2024 |
| Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Duisburg-Neudorf-West, Evangelischer Kirchenkreis Duisburg, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Geltung gesetzt. | | Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Achtelsbach-Brücken, Evangelischer Kirchenkreis Obere Nahe, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Geltung gesetzt. | |
| | Das Landeskirchenamt | | Das Landeskirchenamt |

1818555
Az. 03-13:15053 Düsseldorf, 28. Oktober 2024

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Birkenfeld, Evangelischer Kirchenkreis Obere Nahe, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1818552
Az. 03-13:15053 Düsseldorf, 28. Oktober 2024

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Siesbach, Evangelischer Kirchenkreis Obere Nahe, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1818555
Az. 03-13:15053 Düsseldorf, 28. Oktober 2024

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Bosen, Evangelischer Kirchenkreis Obere Nahe, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1818555
Az. 03-13:15053 Düsseldorf, 28. Oktober 2024

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Sötern, Evangelischer Kirchenkreis Obere Nahe, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1818552
Az. 03-13:15053 Düsseldorf, 28. Oktober 2024

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Göttschied, Evangelischer Kirchenkreis Obere Nahe, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1818552
Az. 03-13:15053 Düsseldorf, 28. Oktober 2024

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Veitsrodt-Herborn, Evangelischer Kirchenkreis Obere Nahe, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1818552
Az. 03-13:15053 Düsseldorf, 28. Oktober 2024

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Idarbachtal, Evangelischer Kirchenkreis Obere Nahe, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1818756
Az. 03-13:15054 Düsseldorf, 30. Oktober 2024

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Dudweiler/Herrensohr, Evangelischer Kirchenkreis Saar-Ost, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1818552
Az. 03-13:15053 Düsseldorf, 28. Oktober 2024

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Leisel, Evangelischer Kirchenkreis Obere Nahe, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1818754
Az. 03-13:15054 Düsseldorf, 30. Oktober 2024

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Elversberg, Evangelischer Kirchenkreis Saar-Ost, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1818555
Az. 03-13:15053 Düsseldorf, 28. Oktober 2024

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Niederbrombach, Evangelischer Kirchenkreis Obere Nahe, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1818756
Az. 03-13:15054 Düsseldorf, 30. Oktober 2024

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Fischbach, Evangelischer Kirchenkreis Saar-Ost, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1818555
Az. 03-13:15053 Düsseldorf, 28. Oktober 2024

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Nohfelden, Evangelischer Kirchenkreis Obere Nahe, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1818756
Az. 03-13:15054 Düsseldorf, 30. Oktober 2024

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Friedrichsthal, Evangelischer Kirchenkreis Saar-Ost, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1818754
Az. 03-13:15054 Düsseldorf, 30. Oktober 2024

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Heiligenwald, Evangelischer Kirchenkreis Saar-Ost, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1818764
Az. 03-13:15047 Düsseldorf, 30. Oktober 2024

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Raubach, Evangelischer Kirchenkreis Wied, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1818754
Az. 03-13:15054 Düsseldorf, 30. Oktober 2024

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Neunkirchen, Evangelischer Kirchenkreis Saar-Ost, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1818764
Az. 03-13:15047 Düsseldorf, 30. Oktober 2024

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Urbach, Evangelischer Kirchenkreis Wied, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1818756
Az. 03-13:15054 Düsseldorf, 30. Oktober 2024

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Sulzbach/Saar, Evangelischer Kirchenkreis Saar-Ost, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1818559
Az. 03-13:15052 Düsseldorf, 28. Oktober 2024

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Brebach-Fechingen, Evangelischer Kirchenkreis Saar-West, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1818558
Az. 03-13:15052 Düsseldorf, 28. Oktober 2024

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Burbach, Evangelischer Kirchenkreis Saar-West, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1818558
Az. 03-13:15052 Düsseldorf, 28. Oktober 2024

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Malstatt, Evangelischer Kirchenkreis Saar-West, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Geltung gesetzt.

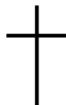
Das Landeskirchenamt

1818559
Az. 03-13:15052 Düsseldorf, 28. Oktober 2024

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Schafbrücke, Evangelischer Kirchenkreis Saar-West, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten



*Deine Sonne wird nicht mehr untergehen und
dein Mond nicht den Schein verlieren;
denn der HERR wird dein ewiges Licht sein.
Jesaja 60,20*

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Rolf Erwin Abry am 13. Oktober 2024, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Forsbach, geboren am 1. August 1937 in Erpen (jetzt Dissen am Teutoburger Wald), ordiniert am 23. Januar 1966 in Warendorf.

Pfarrer i.R. Johannes Bachmann am 14. Oktober 2024, zuletzt Pfarrer in der Tersteegen-Kirchengemeinde Düsseldorf, geboren am 22. Januar 1932 in Essen-Steele, ordiniert am 21. März 1962 in Köln.

Pfarrer i.R. Ernst-Albrecht Bierei am 22. Oktober 2024, zuletzt Pfarrer in der Christuskirchengemeinde Mönchengladbach, geboren am 14. Dezember 1941 in Berlin, ordiniert am 31. Januar 1971 in Polch.

Pfarrer i.R. Helmut Theodor Butterweck am 22. Oktober 2024, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Wesel, geboren am 25. Juni 1936 in Schmidthachenbach, ordiniert am 4. Juni 1967 in Duisburg-Hochfeld.

Pfarrer i.R. Günter Dick am 6. Oktober 2024, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Velbert-Dalbecksbaum, geboren am 27. August 1926 in Solingen, ordiniert am 1. Dezember 1957 in Weierbach.

Pfarrer i.R. Klauspeter Glang am 12. Oktober 2024, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Altkülz, geboren am 25. November 1943 in Friedeberg (Neumark), ordiniert am 10. Juni 1973 in Hephata.

Pfarrer i.R. Helmut Schmale am 25. September 2024, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Weiden, geboren am 20. Juli 1934 in Emden, ordiniert am 17. März 1968 in Königsdorf.

Pfarrer i.R. Dieter Schmitten am 24. Oktober 2024, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Düren, geboren am 3. März 1934 in Velbert, ordiniert am 2. Dezember 1962 in Nievenheim.

Pfarrer i.R. Hans Joachim Siemer am 1. November 2024, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Essen-Haarzopf, geboren am 6. August 1936 in Goror auf Palau (West-Karolinen), ordiniert am 27. November 1966 in Haarzopf.

Pfarrer i.R. Gabriele Frieda Spieker am 25. September 2024, zuletzt Pfarrerin in einer Pfarrstelle des Kirchenkreises Köln-Mitte, geboren am 6. Oktober 1959 in Detmold, ordiniert am 18. April 1993 in Hiddesen.

Pfarrer i.R. Traugott Vitz am 11. Oktober 2024, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Hilden, geboren am 24. April 1950 in Langenfeld, ordiniert am 5. Februar 1978 in Essen-Kray.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die Ev. Impuls-Kirchengemeinde Lieberhausen-Bergneustadt möchte mit Ihnen zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine 50 Prozent Pfarrstelle besetzen. Dabei freuen wir uns auf Ihre Ideen zur Umsetzung der besten Botschaft der Welt in Gemeinde und Umfeld. Gemeinsam wollen wir mit dem Pulsschlag des Glaubens Impulse setzen. Die Mitte all unseres Tuns ist Jesus Christus. Wir fragen uns immer wieder neu, wie wir Menschen erreichen können, zu denen wir bisher keinen Zugang gefunden haben. Unsere drei Kirchen und Gemeindehäuser verstehen wir dabei als Begegnungsräume, in denen Kommunikation auf ganz vielfältige Weise geschieht. Gleichzeitig pflegen wir Begegnungen im Quartier. Es gibt ein gutes Miteinander mit den Kommunen, den ortsansässigen Vereinen, Schulen, Einrichtungen und Hilfsorganisationen. Zudem freuen wir uns an einer lebendigen Ökumene.

Neugierig auf uns geworden? Wir – das sind die ehemaligen Kirchengemeinden Lieberhausen und Bergneustadt im Kirchenkreis An der Agger, die seit dem 1. Januar 2024 fusioniert sind. Wir passen hervorragend zusammen. Glaubensprofil und Menschen sind auf einer Wellenlänge. Viele Ehrenamtliche bringen sich ein, um zusammen mit den Hauptamtlichen Gemeinde zu gestalten und Neues in Bewegung zu setzen. Sie können sich auf 4600 Gemeindemitglieder freuen, zwei Pfarrkollegen, einen Gemeindeferenten, einen Diakon, eine A-Kirchenmusikerin und drei aktive Prädikanten. Weitere engagierte beruflich Mitarbeitende unterstützen uns im Küster-, Musik- und Verwaltungsdienst. An der Altstadtkirche steht die Kirchenmusik mit verschiedenen Chören und die Seniorenarbeit im Vordergrund, im GemeindeCentrum auf dem Hackenberg die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Familien. Eine Worship Band gestaltet spezielle Gottesdienstformen mit. In Lieberhausen steht die weithin bekannte Bunte Kerke, ein besonderer, kultureller Anziehungspunkt. Hier treffen sich Menschen aus den umliegenden Dörfern in vielen Gruppen und Kreisen. Wir begleiten darüber hinaus die Menschen in den vier ortsansässigen Alten- und Pflegeheimen und einer Kindertagesstätte.

Wir erhoffen uns Offenheit für neue Gottesdienstformate, ein Zugehen auf Familien, Begegnungen im öffentlichen Raum und vor allem eigene kreative Ideen. Gremienarbeit steht dabei ganz hinten auf der Liste.

Es gibt nur eine Möglichkeit herauszufinden, ob diese Anzeige bei Ihnen mehr als eine Lesezeit auslöst – lernen Sie uns kennen. Einen ersten Überblick können Sie bereits über die Webseite gewinnen (impulsgemeinde.de). Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich.

Also: zum Telefon/Handy greifen oder eine E-Mail schreiben und einen Kontakttermin vereinbaren. Ansprechpartner ist der Vorsitzende Pastor im Ehrenamt Stefan Nix (02261 807 825 oder 01512 0122612 oder stefan.nix@ekir.de).

Sie können sich bewerben, wenn Sie die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung innerhalb von drei Wochen nach dem Erscheinen dieses Amtsblattes über den Superintendenten des Kirchenkreises An der Agger, Auf der Brück 46, 51645 Gummersbach, an den Vorsitzenden der Ev. Impulskirchengemeinde Lieberhausen-Bergneustadt Pastor i.E. Stefan Nix.

Der Ev. Kirchenverband Köln und Region sucht ab Januar 2025 eine/n PfarrerIn zur Wiederbesetzung der 1. Verbandspfarrstelle für die Ev. Telefonseelsorge mit einem Umfang von 50 Prozent eines uneingeschränkten Dienstumfanges.

Die Evangelische TelefonSeelsorge® Köln ist eine Einrichtung des Evangelischen Kirchenverbands Köln und Region. Sie bietet kostenfrei rund um die Uhr Menschen in seelischen Konflikten und Krisensituationen Seelsorge durch Gespräche am Telefon, Kontakte per Mail und perspektivisch auch per Chat. Bei ihr arbeiten ca. 90 qualifizierte ehrenamtlich Mitarbeitende sowie vier Hauptamtliche und mehrere Honorarkräfte.

Ihr Aufgabenbereich:

Leitung der Evangelischen TelefonSeelsorge® Köln in Abstimmung mit der stellvertretenden Leitung im Sinne von Profilierung, Qualitätssicherung und konzeptioneller Weiterentwicklung.

Dazu gehören:

- fachliche und seelsorgliche Begleitung der ehrenamtlichen Seelsorger*innen und Qualitätssicherung der seelsorglichen Arbeit,
- Auswahl der ehrenamtlich Mitarbeitenden und Mitwirkung an deren Aus- und Fortbildung (in Zusammenarbeit mit der Leitung der Ausbildung Ehrenamtlicher in der Seelsorge im EKV),
- Organisation der Supervision, Fortbildungen und weiterer Angebote (Feste, Gottesdienste) für die Ehrenamtlichen,
- Öffentlichkeitsarbeit und Gewinnung neuer Ehrenamtlicher,
- Mitwirkung in den Gremien des EKV sowie der TelefonSeelsorge® Deutschland e.V. und Zusammenarbeit mit psychosozialen Einrichtungen und Gremien in Köln und Region,
- Aufbau der Seelsorge per Chat,
- Budgetverantwortung und Sicherstellung der organisatorischen und technischen Abläufe.

Wir wünschen uns:

- seelsorgliche, therapeutische, beraterische und/oder supervisorische Zusatzausbildung und Erfahrung,
- Erfahrung in der Leitung von Gruppen und in der Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen,
- einen wertschätzenden Leitungsstil, Teamfähigkeit und eine hohe kommunikative Kompetenz,
- organisatorische Fähigkeiten und Flexibilität in der Gestaltung der Arbeitszeit (regelmäßige Abend- und Wochenendständigkeit),
- kompetenter und sicherer Umgang mit Telefon, Internet, Datenbanken und den MS-Office Programmen,
- Bereitschaft zu persönlicher Fort- und Weiterbildung.

Wir bieten:

- eine vielfältige und eigenverantwortliche Tätigkeit,
- ein interessantes und abwechslungsreiches Arbeitsfeld,
- eine engagierte Gemeinschaft von Haupt- und Ehrenamtlichen,
- ein wertschätzendes Arbeitsklima,
- Supervision sowie die Möglichkeit zu fachlichen Weiterbildungen,

- Unterstützung bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen sind ausdrücklich erwünscht.

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben. Ihre Bewerbung senden Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes per E-Mail an vorstand.kirche-koeln@ekir.de. Telefonische Auskünfte erteilt die bisherige Leiterin der Evangelischen TelefonSeelsorge® Köln, Pfarrerin Dr. Dorit Felsch, Telefon: 0221 3382199.

Der evangelische Kirchenkreis Wuppertal sucht möglichst zum neuen Schulhalbjahr 1. Februar 2025 eine Pfarrperson (m/w/d) zur Erteilung von Religionsunterricht am Berufskolleg am Haspel in Wuppertal-Barmen. Die Stelle ist mit einem Dienstumfang von 100 Prozent wieder zu besetzen, wobei wir uns eine Besetzung mit mindestens 50 Prozent wünschen.

Das Berufskolleg am Haspel hat den Schwerpunkt Gestaltung und Technik. Ca. 2300 Schüler:innen können hier duale oder vollzeitschulische Ausbildungen absolvieren in den Bereichen Textil- und Bekleidungstechnik, Informatik und Elektrotechnik, Chemie und Chemietechnik, Holz- und Bautechnik sowie Gestaltungstechnik und werden von derzeit 145 Lehrer:innen unterrichtet. Die Bildungsgänge umfassen alle Anlagen von A bis E. Es werden alle Schulabschlüsse vermittelt vom ersten Schulabschluss mit beruflichen Kenntnissen bis hin zum Abitur. Das Berufskolleg hat drei Standorte: Haspel, Kothen, Ritterstraße.

Sie werden in den verschiedenen Bildungsgängen eingesetzt, vorwiegend im dualen System und Ablage B.

Als Schulpfarrer:in haben Sie Freude an der Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen verschiedener religiöser und kultureller Hintergründe.

Sie sind mit dem berufsbildenden Schulsystem vertraut und können gemäß Lehrplan und didaktischer Jahresplanung kompetenzorientierten Unterricht halten. In den unterschiedlichen Bildungsgängen knüpfen sie mit religionspädagogischem Knowhow an die Lebens- und Berufswelt der Schüler:innen an. Sie haben die besondere Lebenssituation von jungen Menschen im Blick, die am Beginn ihres beruflichen Werdeganges stehen, oder aber noch keine Ausbildung gefunden haben. Sie eröffnen nah an der Lebenswirklichkeit der Schüler:innen einen Diskurs über relevante religiöse und ethische Themen und bringen Ihre evangelische Position ein. Sie denken mit den Schüler:innen über existentielle Fragestellungen nach und fördern durch motivierende Anforderungssituationen das Einüben von Verantwortungsübernahme. Sie begleiten fachlich versiert und authentisch die jungen Menschen in Ihrer biographischen und beruflichen Entwicklung. In einem von Respekt geprägten Unterricht entwickeln die Schüler/innen ein Bewusstsein, was ihre Eigene und die Identität der anderen prägt, welche Werte ihnen selbst und den anderen wichtig sind und warum und vertiefen ihr Verständnis füreinander.

Sie sind offen für die unterschiedlichen religiösen Prägungen und fördern das bessere Verstehen und friedliche und respektvolle Zusammenleben und arbeiten. Sie arbeiten selbstverständlich und gern mit den Kolleg:innen zusammen, im Fachbereich Religion und in den verschiedenen Bildungsgängen.

Sie bringen sich gerne und aktiv ins Schulleben ein.

Neben der unterrichtlichen Tätigkeit ist auch die Seelsorge ein wichtiges Aufgabenfeld. Als Teil des psychosozialen Unterstützungsteams der Schule bringen Sie ihre seelsorgliche Kompetenz ein für die Schulgemeinde. Sie unterstützen Schüler:innen in Einzelfallberatung und gehören zum Krisenteam der Schule.

Sie kommen in eine vielfältige Schule mit einem aufgeschlossenen Kollegium, in der Sie sich mit Ihren Interessen und Gaben einbringen können und das sich freut, wenn sich eine Schulpfarrer:in das Schulleben bereichert und die Schulkultur mitgestaltet.

Als Inhaber:in einer kreiskirchlichen Pfarrstelle repräsentieren Sie die evangelische Kirche im öffentlichen Raum der Schule und der Arbeitswelt.

Neben dem vorrangigen Dienst in der Schule bringen Sie sich im Kirchenkreis und den Prozess der Weggemeinschaften ein. Sie gehören zum Team der Pfarrer:innen des Kirchenkreises und sind Mitglied der Synode sowie des Pfarrkonvents. Sie nehmen an der regionalen religionspädagogischen Arbeitsgemeinschaft teil.

Sie werden im Pfarrteam und von der Bezirksbeauftragten unterstützt.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Nähere Auskünfte erteilen:

Die Bezirksbeauftragte Pfarrerin Corinna Maßmann (Tel. 0212/65 88 1030, E-Mail: Corinna.Massmann@ekir.de),

Schulleiterin Gunda Kempken und stellvertretende Schulleiterin Katrin Vielhaber (Tel: 0202 69 83 2-0),

Kirchenkreis Wuppertal, Superintendentin Ilka Federschmidt, Kirchplatz 1 in 42103 Wuppertal

(E-Mail: superintendentur@evangelisch-wuppertal.de)

Bewerbungen richten Sie bitte im PDF-Format innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an den Kirchenkreis Wuppertal.

Stellenausschreibung:

Der kirchliche Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Nach ihren Gaben, Qualifikationen, Aufgaben und Verantwortungsbereichen tragen alle Mitarbeitenden der Evangelischen Kirche im Rheinland gleichermaßen zur Erfüllung dieses Auftrages bei.

Am Bodelschwingh-Gymnasium Herchen ist zu Beginn des Schuljahres 2025/2026 die Stelle der

Stellvertretenden Schulleitung (m, w, d) (Besoldungsgruppe A 15 LBesO)

neu zu besetzen.

Das Bodelschwingh-Gymnasium Herchen ist eine staatlich genehmigte Ersatzschule im Kirchenkreis an Sieg und Rhein mit etwa 650 Schülerinnen und Schülern. Als Schule in Trägerschaft der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das Gymnasium Teil am evangelischen Bildungsauftrag und nimmt diesen unter Zuspruch und Anspruch des Evangeliums wahr.

Wir wünschen uns für die zu besetzende Stelle eine evangelische Persönlichkeit mit ausgeprägtem Wertebewusstsein. Sie soll die Bildungsziele der Evangelischen Kirche im Rheinland vertreten, die sich in den „Leitlinien für die Bildungsarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland 2017ff“ und im Leit-

bild des Bodelschwingh-Gymnasium Herchen wiederfinden. Wir wünschen uns zudem den Willen und die Fähigkeit, in Zusammenarbeit mit dem Gesamtkollegium, Schülerinnen und Schülern und Eltern sowie den Kooperationspartnern die Weiterentwicklung der Schule verantwortlich mitzugestalten.

Die Tätigkeit umfasst neben der ständigen Vertretung der Schulleitung feste Leitungsaufgaben im Bereich pädagogischer Handlungsfelder, Organisation, Verwaltung und Liegenschaft. Den Schulentwicklungsprozess am Bodelschwingh-Gymnasium-Herchen als Schule in Trägerschaft der Evangelischen Kirche zusammen mit der Schulleiterin und den Koordinatorinnen und Koordinatoren sowie dem Lehrendenkollegium voranzubringen, ist eine weitere wichtige Aufgabe. Neben konzeptionellen, organisatorischen, pädagogischen, kreativen und innovativen Kompetenzen werden daher hohe kommunikative Fähigkeiten ebenso verlangt wie die Bereitschaft, repräsentative und personale Verantwortung zu übernehmen.

Die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossenen Gemeinschaft (Art. 21 Abs. 4 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland) ist Voraussetzung. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen zudem die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Die Evangelische Kirche im Rheinland ist bestrebt, den Anteil von Frauen im höheren Dienst zu vergrößern. Deshalb freuen wir uns besonders über die Bewerbung von Frauen. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Weitere Auskünfte erteilen die Schulleiterin des Bodelschwingh-Gymnasium-Herchen (OStD' i.K. Dr. Judith Pschibille, Tel. 02243 920415, Dr. Judith.Pschibille@ekir.de) und der Leiter des Dezernats Schulische Bildung und kirchliche Schulen im Landeskirchenamt (LKR Dr. Sascha Flüchter, Tel. 0211 4562638, sascha.fluechter@ekir.de).

Bewerbungen sind bis zum 17. Januar 2025 zu richten an: schule@ekir.de oder postalisch an Evangelische Kirche im Rheinland, Haus der Landeskirche/Dezernat 3.2 – Schulische Bildung und kirchliche Schulen, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf.

Stellenausschreibung:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Das Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik (GEP) der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum 1. September 2025 einen

Senderbeauftragten für das ZDF (m/w/d)
befristet für die Dauer von sechs Jahren in Vollzeit.

Ihre Kernaufgaben:

- Begleitung, Verantwortung, Recherche und Planung der ev. Gottesdienstübertragungen,
- verlässliche und konstruktive Kommunikation mit der Redaktion und den Mitarbeitenden des ZDF sowie mit den Kirchengemeinden,
- strategische Mitarbeit im Team der Medienbeauftragten und in den Gremien der evangelischen Rundfunkarbeit,
- Entwicklung digitaler Konzepte für die Verkündigungssendungen.

Ihr Profil:

- 1. und 2. theologisches Examen mit Ordination in einer Gliedkirche der EKD,

- starke homiletische und liturgische Kompetenz sowie journalistisches Know-how,
- Kreativität und Innovationsgeist zur zeitgemäßen Fortentwicklung der Formate,
- versierter Umgang mit Social Media und digitalen Plattformen
- hohe zeitliche Flexibilität und Reisebereitschaft (Führerschein Klasse b),
- hohe soziale und organisatorische Kompetenz.

Unser Angebot:

- eine eigenverantwortliche und kreative Tätigkeit,
- eine Beschäftigung im Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit (für die Dauer von sechs Jahren) im Rahmen einer Beurlaubung durch eine Gliedkirche der EKD oder im Angestelltenverhältnis,
- eine Besoldung nach Besoldungsgruppe Gruppe A 13 oder Vergütung nach TVöD DVO.EKD 14 (bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen).

Bereit, evangelische Medienarbeit mitzugestalten?

Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung bis zum 30. Dezember 2024.

Fragen beantworten Ihnen gerne:

- Dr. Thomas Dörken-Kucharz (thomas.doerken@gep.de)
- Dr. Stefanie Schardien (stefanie.schardien@gep.de)

Mehr Infos: www.rundfunk.evangelisch.de

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte an: Daniela Prüssing, Emil-von-Behring-Straße 3, 60439 Frankfurt am Main, Telefon: 069/58098-195, E-Mail: dpruessing@gep.de

Zum Unternehmen: Als zentrales Medienunternehmen der EKD verbinden wir im Gemeinschaftswerk der evangelischen Publizistik gGmbH seit 1973 christliche Werte mit digitaler Innovation. Wir gestalten die Zukunft für moderne, wertorientierte Medienkommunikation in einer sich wandelnden Welt.

Literaturhinweise:

Andreas Kleinschmidt: **Das Geheimnis Christi**. Auslegung zentraler neutestamentlicher Texte in 6 Bänden. Norderstedt: Verlag BoD, 236 Seiten. ISBN: 9783759743244

Rainer Kobe: **Der Kölner Evangelische Dr. Gerhard Westerborg (+ 1558)**. Ein Leben mit der und für die Reformation. Bonn: Verlag Dr. Rudolf Habelt 2024, 157 Seiten, Illustrationen (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte. Kleine Reihe Heft 14). ISBN: 978-3-7749-4433-6

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Landeskirchenamt, Tel. (02 11) 45 62 0, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR.de.

Verlag: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld, Tel. (05 21) 9 11 01–12, Fax (05 21) 9 11 01–19, E-Mail: service@wbv.de

Der Jahresabonnementspreis beträgt 28,- Euro (inkl. MwSt. und Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 4,95 Euro (inkl. MwSt. und Versandkosten). Die Publikation **Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland** erscheint in der Regel monatlich. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Kündigung nicht spätestens sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgt.

Layout: Di Raimondo Type & Design, www.diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

PVSt, Deutsche Post AG, - Entgelt bezahlt
